

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Juni · 6/2014



Zur Zweckentfremdungsverbotsverordnung

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

63. Jahrgang

Der Rechtsberater

Jetzt Anzeige buchen!
☎ 030 2327-50



Nutzen Sie die Gelegenheit Ihre Leistungen und Ihren Service in diesem passenden redaktionellen Umfeld zu präsentieren.

- **Erscheint am 5. Juli 2014** als Sonderbeilage im Format 233 mm breit x 327 mm hoch
- **Informiert verbrauchernah** zu grundsätzlichen Rechtsfragen und aktuellen Rechtsentscheidungen aus Rechtsgebieten wie Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht oder Mietrecht
- **Unterstützt seine Leser** bei der Suche nach einem passenden Anwalt, einer bedarfsgerechten Rechtsberatung oder der richtigen Rechtsschutzversicherung
- **Erscheint zusätzlich online als Flipbook** auf www.berliner-zeitung.de und wird zusätzlich in öffentlichen Institutionen ausgelegt
- **Erreicht 417.000 Leser** in Berlin und Brandenburg*

Ausgabe 2013

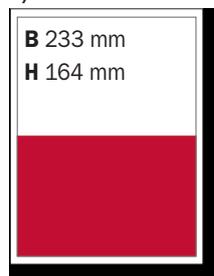
ANZEIGENPREISE & FORMATE

1/1 SEITE



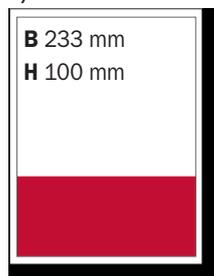
5.200 €

1/2 SEITE



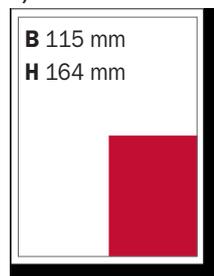
3.100 €

1/3 SEITE



2.100 €

1/4 SEITE



1.750 €

TERMINE

ERSCHEINUNGSTAG: Samstag, 5. Juli 2014

ANZEIGENSCHLUSS: Freitag, 20. Juni 2014

DRUCKUNTERLAGEN: Montag, 23. Juni 2014

Jetzt Anzeige buchen!

Wir freuen uns auf Ihren Anruf:

(Montag - Freitag von 9 bis 18 Uhr)

Tel.: 030 2327-50, Fax: 030 2327-6730

E-Mail: sebastian.borchert@bvz-medien.de

Weitere Anzeigenformate auf Anfrage.



Berliner **Anwalts**verein e.V.

Berliner Zeitung

SAGT ALLES.

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Das Berliner Anwaltsblatt ist das zentrale publizistische Forum zur Diskussion von Rechtsfragen, Rechtspraxis und Rechtspolitik in Berlin und Brandenburg. Umbrüche im Berliner Immobilienmarkt sind ein zentrales Thema nicht nur in der politischen Diskussion in unserer Stadt, sondern auch in der anwaltlichen Praxis. Das Titelthema dieses Heftes ist das **Zweckentfremdungsverbot**, das anwaltliche Praxis und Justiz weiter beschäftigen wird. Wir möchten Sie - unsere Leser - einladen, sich an der Diskussion zu diesen und anderen Brennpunkten der Rechtspraxis im Berliner Anwaltsblatt zu beteiligen. Die Redaktion des Berliner Anwaltsblatts freut sich über Ihre Diskussionbeiträge, Themenvorschläge und Anregungen: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de.

Übrigens: Alle juristischen Fachbeiträge im Berliner Anwaltsblatt gehen in die Juris-Auswertung ein und sind somit über Juris auch überregional für die Rechtspraxis und Justiz nach Suchbegriffen, Rechtsnormen usw. recherchierbar.

Zur Rechtspraxis in der Region gehört auch die Arbeit an einer möglichst gut und effizient funktionierenden Justiz: Eine funktionsfähige Justiz ist nicht zuletzt ein Wirtschaftsfaktor und damit ein Standortvorteil für die Hauptstadt. Die Berliner Justiz ist unterfinanziert. Gerade die **Personalausstattung im nicht-richterlichen Dienst** ist aktuell nicht ausreichend. Das führt immer wieder zu Verzögerungen und letztlich werden dadurch Verfahren unnötig in die Länge gezogen. Entlastung verspricht die elektronische Akte, die im Land Berlin eingeführt werden soll. Doch lässt

u.a. die ungenügende technische Ausstattung der Gerichte noch keine schnelle Abhilfe zu. **Die Berliner Justiz muss finanziell besser ausgestattet werden.**

Eine Erinnerung für Kurzent-schlossene: Fortbildung, rechtspolitische Diskussion und persönlichen fachlichen Austausch bietet auch der **64. Deutsche Anwaltstag vom 26. - 28. Juni 2014** in Stuttgart. Die Angebote des Deutschen Anwaltstags zu Ihren Interessengebieten finden Sie unter www.anwaltstag.de.

Ihr Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im Juni 2014

Die Vermietung von Ferienwohnungen in Berlin als Zweckentfremdung von Wohnraum
von RA Dr. Raimund Körner und RA Gero Vaagt Seite 181

Für eine Lösung im Sozialrecht
Interview mit Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht Seite 195

Zur Versorgungssituation der Mitglieder des Versorgungswerks
Fragen an den Präsidenten des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin, RA und Notar Dr. Hermann Stapenhorst Seite 197

Streng vertraulich! – Auch Kanzleien müssen für einen vollumfänglichen Datenschutz Sorge tragen
von René Dreske Seite 205

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

<u>Titelthema</u>		<u>Wissen</u>	
Die Vermietung von Ferienwohnungen in Berlin als Zweckentfremdung von Wohnraum	181	Neue Mitarbeiterin im Berliner Anwaltsverein	191
		Veranstaltungen des BAV	192
<u>Aktuell</u>		<u>Kammerton</u>	
Fachanwälte: Neuer Titel und fünf Stunden mehr Fortbildung	188	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit	194
Rechtsanwälte mehrheitlich für regelmäßige Gebührenanpassung	188	<u>Mitgeteilt</u>	
Zwei Richterinnen aus Berlin wechseln zum BVerwG	188	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	200
Ehemaliger Berliner Richter verstärkt die Schlichtungsstelle	188	<u>Urteile</u>	
3.000,- Euro für beste Kanzleiwebsite	189	Volljurist hat Volljurist vollumfänglich zu informieren	202
Opferberatungsprojekt sucht Unterstützer	189	Aktenverwahrender Notar muss Vertretungsberechtigung nicht gesondert nachweisen	203
Vorsicht Rechtsanwalt	189	Einspruch gegen Bußgeldbescheid: Mehr geht immer!	203
Stop PRISM - Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung	193		
<u>BAVintern</u>		<u>Forum</u>	
Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins e.V.	190	Sommerrästel	
		Berühmte Juristen	208
		<u>Bücher</u>	
		Buchbesprechungen	209
		<u>Termine</u>	
		Terminkalender	212

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

Die Vermietung von Ferienwohnungen in Berlin als Zweckentfremdung von Wohnraum

Dr. Raimund Körner und Gero Vaagt



Dr. Raimund Körner

Gero Vaagt

Am 1. Mai 2014 trat die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbot-Verordnung – ZwVbVO) in Berlin in Kraft, die der Umsetzung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbot-Gesetz – ZwVbG) vom 29. November 2013 dient. In der ZwVbVO wird für das gesamte Stadtgebiet von Berlin eine Wohnraumengpasse festgestellt, so dass berlinweit – wieder – grundsätzlich ein Verbot der Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken besteht. Das Zweckentfremdungsverbot wird sich vor allem auf die Vermietung von Ferienwohnungen aus-

wirken. Der nachfolgende Beitrag stellt die wesentlichen Regelungen des neuen Berliner Zweckentfremdungsrechts dar, die sich auf die Vermietung von Ferienwohnungen beziehen.

I. Einleitung

Die fast 14 Jahre andauernde zweckentfremdungsverbotsfreie Zeit ist in Berlin seit dem 1. Mai 2014 beendet. Das Land Berlin hat das Instrument des Zweckentfremdungsverbot von Wohnraum wieder entdeckt und durch das ZwVbG¹, welches am 12. Dezember 2013 in Kraft trat, auf eine landesgesetzliche Grundlage gestellt. Das ZwVbG enthält in § 1 Abs. 2 die Ermächtigungsbasis zum Erlass einer Rechtsverordnung, durch die das Zweckentfremdungsverbot umgesetzt wird. Von dieser Ermächtigung hat der Senat mit der zum 1. Mai 2014 in Kraft getretenen ZwVbVO² Gebrauch gemacht. Die ZwVbVO postuliert für das gesamte Stadtgebiet Berlins eine Wohnraumengpasse mit der Folge, dass seit dem 1. Mai 2014 – wieder – im gesamten Stadtgebiet von Berlin ein grundsätzliches Verbot der Verwendung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken besteht.

Der Gesetz- und Verordnungsgeber begründet die Wiedereinführung damit, dass sich seit dem Urteil des OVG Berlin vom 13. Juni 2002³ mit dem die damalige Zweite Zweckentfremdungsverbotverordnung vom 15. März 1994⁴ rückwirkend zum 1. September 2000 außer Kraft gesetzt wurde, der Wohnungsmarkt in Berlin deutlich verändert habe. Durch geringen Neubau bei gleichzeitigem Anstieg der Zahl der Haushalte sei eine Verknappung von Wohnraum, besonders in den unteren Preissegmenten, eingetreten. Um die Bevölkerung Berlins mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen versorgen zu können, be-

dürfe es neben den Möglichkeiten der Sanierung von Wohnraum und der Schaffung von neuem Wohnraum auch eines geeigneten Instruments, durch das der Verwendung des vorhandenen Wohnraumbestandes zu anderen als Wohnzwecken entgegengewirkt werden kann.⁵ Ein solches Instrument werde durch das ZwVbG und die ZwVbVO zur Verfügung gestellt. Hauptanliegen ist es dem Gesetz- und Verordnungsgeber dabei, geeigneten Wohnraum, der bereits durch Ferienwohnungen oder gewerbliche Vermietungen dem regulären Wohnungsmarkt entzogen worden ist, grundsätzlich wieder Wohnzwecken zuführen zu können. Denn allein die Sicherung des bestehenden Wohnungsbestands und damit lediglich zu versuchen, eine weitere Verschärfung der Wohnraumversorgung aufzuhalten, sei unter den gegebenen Umständen nicht ausreichend.⁶

II. Das neue

Berliner Zweckentfremdungsrecht

Durch den Erlass des ZwVbG hat Berlin von seiner im Rahmen der Föderalismusreform im Jahre 2006⁷ erworbene Gesetzgebungskompetenz für das Zweckentfremdungsrecht im Wohnungswesen⁸ Gebrauch gemacht. Dies führt nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG dazu, dass im Land Berlin die bundesgesetzliche Regelung des Art. 6 § 1 MR-VerbG durch die landesgesetzlichen Bestimmungen des ZwVbG ersetzt wurden.⁹

1. Anwendungsbereich

Nach § 1 Abs. 1 ZwVbG darf Wohnraum im Land Berlin oder in einzelnen Bezirken nur mit Genehmigung des zuständigen Bezirksamts zweckentfremdet werden, soweit die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen beson-

1 GVBl. S. 626.

2 GVBl. S. 73.

3 OVG Berlin, Urt. v. 13. 6. 2002 – 5 B 18.01, NVwZ 2003, 232 – 234.

4 GVBl. S. 91 f.

5 Abgh.-Drs. 17/1057 S. 9; Begründung zur ZwVbVO S. 5.

6 Abgh.-Drs. 17/1057 S. 12.

7 BGBl. I S. 2034.

8 Vgl. zum Wegfall der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im „Wohnungswesen“ die Begründung des Gesetzentwurfs zur Föderalismusreform, BT-Drs. 16/813, 13.

9 Vgl. zur Ersetzungsmöglichkeit von fortgeltendem Bundesrecht durch Landesrecht Uhle, Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 69. Ergänzungslieferung 2013, Art. 125a GG Rn. 29.

ders gefährdet ist. Unter den Begriff des Wohnraums fallen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 ZwVbG alle Räumlichkeiten, die zur dauernden Wohnnutzung tatsächlich und rechtlich geeignet sind. Nach dieser Legaldefinition des Wohnraums ist entscheidend, dass es sich um Räumlichkeiten handelt, die zur Nutzung als Wohnung objektiv geeignet sind. Bei abbruchreifen Räumlichkeiten oder Notunterkünften sowie Räumen, die nicht als Wohnraum genutzt werden dürfen, da sie bauordnungsrechtlich nicht genehmigt und auch nicht genehmigungsfähig sind oder auch bauplanungsrechtlich nicht zum dauernden Wohnen genutzt werden dürfen, ist eine solche „objektive“ Eignung nicht gegeben.¹⁰ Unschädlich ist es hingegen, wenn der Raum nur formal baurechtswidrig ist.¹¹ Nicht unter den zweckentfremdungsrechtlich relevanten Wohnraumbegriff fällt hingegen nach § 1 Abs. 2 ZwVbVO öffentlich geförderter Wohnraum. Denn hinsichtlich der Nutzung dieses Wohnraums gelten die Spezialnormen des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG).

Nicht unter den Wohnraumbegriff fallen darüber hinaus nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ZwVbG Räumlichkeiten, die zu anderen Zwecken errichtet worden sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ZwVbVO zum 1. Mai 2014 entsprechend ihrem „Errichtungszweck“ auch genutzt werden. Damit fallen Räumlichkeiten wie Büroräume mit Koch- und Nasszellenbereich, die zwar objektiv zu Wohnzwecken geeignet sind, nicht unter den Wohnraumbegriff, wenn sie nicht zu Wohnzwecken errichtet wurden und auch nicht entsprechend genutzt werden. Von dieser Ausnahme abgesehen, enthält der Wohnraumbegriff im Übrigen ausdrücklich keine Bezugnahme auf die subjektive Zweckbestim-

mung durch den Eigentümer beziehungsweise Verfügungsberechtigten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass geeigneter Wohnraum, der bereits durch Ferienwohnungen oder gewerbliche Vermietungen dem regulären Wohnungsmarkt entzogen worden ist, grundsätzlich wieder Wohnzwecken zugeführt werden kann.¹² Ergänzend stellt § 2 Abs. 3 ZwVbVO klar, dass, wenn zur dauernden Wohnnutzung geeignete Räumlichkeiten erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung tatsächlich und rechtlich zu Wohnzwecken bestimmt oder zu diesen Zwecken genutzt (Umwidmung) werden, das Zweckentfremdungsverbot Anwendung findet.

Liegt ein zweckentfremdungsrechtlich relevanter Wohnraum vor, darf dieser nur mit Genehmigung des zuständigen Bezirksamts zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, soweit die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Dieser Genehmigungsvorbehalt stellt ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt dar.¹³

Im Anwendungsbereich und insbesondere der Legaldefinition des geschützten Wohnraums in § 1 Abs. 3 Satz 1 ZVwbG liegt bereits ein Kernproblem des neuen Rechts. Während nämlich nach den „alten“ Zweckentfremdungsverbotsverordnungen ein klares Stichtagsprinzip galt, wonach es keiner Genehmigung bedurfte für Wohnungen, die vor dem Inkrafttreten des Zweckentfremdungsverbots dauerhaft erlaubt anderen als Wohnzwecken zugeführt worden waren¹⁴, will sich der Gesetzgeber jetzt explizit die Möglichkeit verschaffen, „... geeigneten Wohnraum, der bereits durch Ferienwohnungen oder gewerbliche Vermietungen dem regulären Woh-

nungsmarkt entzogen worden ist, grundsätzlich wieder Wohnzwecken zugeführt zu können.“¹⁵ Damit sind zahlreiche Anwendungsprobleme vorprogrammiert: Auch eine Ferienwohnungs- oder sonstige gewerbliche Nutzung, die bauordnungsrechtlich genehmigt ins Werk gesetzt wurde, bedarf nach Ablauf der in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ZwVbG geregelten Überleitungsfristen – im Falle von Ferienwohnungen zwei Jahre – der Genehmigung, anderenfalls ist die Nutzung illegal. Diese Ersetzung des klaren Stichtagsprinzips der Vorgängerregelungen durch eine höchst unscharfe Legaldefinition – „Räumlichkeiten, die zur dauernden Wohnnutzung tatsächlich und rechtlich geeignet sind“ – wird sowohl die Frage des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebots aufwerfen als auch die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Gesetzgeber hat zwar gesehen, dass diese „Erstreckung des Zweckentfremdungsrechts auf bereits zweckentfremdeten Wohnraum“¹⁶ problematisch ist, meint aber, der durch das Gesetz erfolgende Eingriff in die Eigentumsfreiheit sei aus Gründen eines

¹⁰ Abgh.-Drs. 17/1057 S.11.

¹¹ BVerfG, Urf. v. 7. 9. 1984 – 8 C 48/83, NJW 1985, 2845; Abgh.-Drs. 17/1057 S. 11 und 12.

¹² Abgh.-Drs. 17/1057 S. 11.

¹³ BVerfG, Urf. v. 4. 2. 1975 – 2 BvL 5/74, NJW 1975, 727.

¹⁴ Vgl. § 1 Abs. 4 lit. a) 2. Zweckentfremdungsverbotsverordnung vom 15. 3. 1994; ähnlich auch die Vorgängerregelung vom 4. 8. 1972.

¹⁵ So die Begründung zum Zweckentfremdungsverbotsgesetz (ZwVbG), Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17/1057, S. 12.

¹⁶ Abgeordnetenhaus von Berlin, Drs. 17/1057, S. 12.

¹⁷ Begründung zur ZwVbVO S. 7 - 8.

¹⁸ Begründung zur ZwVbVO S. 13.

¹⁹ BVerfG, Urf. v. 4. 2. 1975 – 2 BvL 5/74, BVerfGE 38, 348-372.

²⁰ GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH, Indikatorensystem zur kleinräumigen Wohnungsmarktanalyse, April 2012.

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

030 - 690 415 85 • schmuck@michaelschmuck.de

Thema

wichtigen Gemeinschaftsguts gerechtfertigt. Angesichts einer Umgestaltung der Eigentümerbefugnisse, die explizit auch ins Werk gesetzte, ordnungsrechtlich genehmigte Vorhaben nach Ablauf einer Übergangsfrist untersagen will, ist diese Auffassung sicher diskussionswürdig.

2. Wohnraummangellage?

§ 1 Abs. 2 Satz 1 ZwVbG enthält die Ermächtigung des Senats, durch Rechtsverordnung festzustellen, ob im Land Berlin oder in einzelnen Bezirken die Voraussetzungen für ein Zweckentfremdungsverbot vorliegen. Der Senat hatte daher vor Erlass der ZwVbVO zu beurteilen, ob in einzelnen Bezirken oder im gesamten Stadtgebiet Berlins die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, d.h. eine *Wohnraummangellage* besteht.

Die Prüfung, ob „ausreichender Wohnraum“ zur Verfügung steht, erfolgte anhand der Indikatoren¹⁷:

- Wohnungsversorgungsentwicklung 2006 bis 2012,
- Wohnungsversorgungsquote 2012,
- Binnenumzüge 2012/2006.

Bei einer zusammenfassenden Bewertung dieser Indikatoren kam der Senat zu dem Ergebnis, dass eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet sei und erstreckte das Zweckentfremdungsverbot daher auf das gesamte Stadtgebiet Berlins.¹⁸ Ob diese Feststellungen einer gerichtlichen Kontrolle standhalten werden, steht buchstäblich in den Sternen. Immerhin ist unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidung des *BVerfG* aus dem Jahre 1975¹⁹ davon auszugehen, dass eine ausreichende Versorgung besteht, wenn auf dem Wohnungsmarkt

ein annäherndes Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage besteht. In der im Auftrage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt im Jahre 2012 durchgeführten Wohnungsmarktanalyse stellte die GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH fest, dass bezogen auf das gesamte Stadtgebiet Berlins insgesamt ein Angebotsüberhang besteht.²⁰ Dieser mag zwar in besonders attraktiven Lagen nur marginal oder auch mittlerweile in einzelnen besonders attraktiven Bezirken ganz aufgebraucht sein, unter Berücksichtigung des erheblichen Angebotsüberhangs in den Stadtquartieren Gesundbrunnen, Wedding, Neukölln, Spandau, Buch und Hellersdorf oder Marzahn ist wohl zweifelhaft, ob eine zweckentfremdungsrechtlich erforderliche Gefährdung der Versorgung der Berliner Bevölkerung mit ausreichend Wohnraum angenommen werden kann.



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
--------------	---------------

- | | |
|---------------------------------------|------------------------------------|
| Anschriften- und Personenermittlungen | Fehlverhalten in der Partnerschaft |
| Pfändungsmöglichkeiten | Mitarbeiterüberprüfung |
| Kontoermittlungen | Unterhaltsangelegenheiten |
| Vermögensaufstellungen | GPS-Überwachung |
| Beweis- und Informationsbeschaffung | Beweissicherung |

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin	Hamburg	München
--------	---------	---------

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

3. Die Vermietung von Ferienwohnungen als Zweckentfremdung

§ 2 Absatz 1 ZwVbG enthält eine Aufstellung der Maßnahmen, bei denen typischerweise eine genehmigungspflichtige Zweckentfremdung von Wohnraum vorliegt. Hierunter fällt nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ZwVbG die Nutzung von Wohnraum zu Fremdenbeherbergung oder die Vermietung von Wohnraum als Ferienwohnung.

Eine entsprechende Zweckentfremdung liegt dann vor, wenn Wohnraum wiederholt für einen nach Tagen oder Wochen bemessenen Zeitraum von bis zu 2 Monaten an ständig wechselnde Feriengäste bei typischer Bezahlung nach Tagen oder nach Wochen überlassen wird.²¹ Auch die Fremdenbeherbergung, die gewerbliche Zimmervermietung sowie die Einrichtung von Schlafstellen stellen eine Zweckentfremdung von Wohnraum dar. In Abgrenzung hierzu soll die Überlassung von Wohnraum durch befristete Mietverträge an Personen, die ihren Lebensmittelpunkt für einen begrenzten, in der Regel längeren, Zeitraum nach Berlin verlagern, nicht unter das Zweckentfremdungsverbot fallen.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ZwVbG besteht für Wohnraum, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ZwVbVO zum 1. Mai 2014 bereits als Ferienwohnung oder zur Fremdenbeherbergung genutzt wird, ein Bestandsschutz von 2 Jahren. Hier-

mit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Vermietungsdauer von Ferienwohnungen in der Regel nur sehr kurzfristig ist und ein Schutz, der sich am Auslaufen des Nutzungsvertrags orientiert, nur eine sehr kurze Übergangsfrist gewähren würde.²²

Damit dieser Bestandsschutz auch eingreift, muss der Verfügungsberechtigte nach dem Willen des Gesetzgebers innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der ZwVbVO, mithin bis zum 31. Juli 2014, die Ferienwohnungs- oder Fremdenbeherbergung dem zuständigen Bezirksamt anzeigen. Vertreten wird allerdings, dass dieser zweijährige Bestandsschutz auch dann eingreift, wenn der Verfügungsberechtigte die Anzeige unterlässt, aber nachweisen kann, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ZwVbVO die Wohnung bereits als Ferienwohnung oder zur Fremdenbeherbergung genutzt wurde.²³ Ausweislich der Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 ZwVbG handelt es sich jedoch um eine Anzeigepflicht.²⁴ Zumindest nach dem Willen des Gesetzgebers steht und fällt der zweijährige Bestandsschutz mit der fristgerechten Anzeige. Insoweit erscheint jedoch fraglich, ob diese Bestimmung dem Gebot der Normenklarheit entspricht. Wörtlich lautet die Bestimmung:

„Abweichend von Absatz 1 liegt keine Zweckentfremdung vor, wenn Wohn-

raum bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung nach § 1 Absatz 2 als Ferienwohnung oder zur Fremdenbeherbergung gemäß Absatz 1 Nummer 1 genutzt wird; dies gilt jedoch nur für eine Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung; hierfür hat die oder der Verfügungsberechtigte innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung die Nutzung nach Absatz 1 Nummer 1 dem zuständigen Bezirksamt anzuzeigen.“

Das Gebot der Normenklarheit dient nach der Rechtsprechung des BVerfG dazu, dass der Betroffene die Rechtslage anhand der gesetzlichen Regelung erkennen und sein Verhalten danach ausrichten kann, wobei die Anforderungen an den Grad der Bestimmtheit umso strenger sind, je intensiver der Grundrechtseingriff ist, den eine Norm vorsieht.²⁵ Ob anhand des Adverbs *hierfür*, dem Verweis auf das Inkrafttreten einer Verordnung und einer Nutzung nach Absatz 1 Nummer 1 die Betroffenen tatsächlich in die Lage versetzt werden erkennen zu können, dass eine An-

²¹ Abgh.-Drs. 17/1057 S. 14 und 15.

²² Abgh.-Drs. 17/1057 S.15.

²³ Schultz GE 2014, 98.

²⁴ Abgh.-Drs. 17/1057 S. 15.

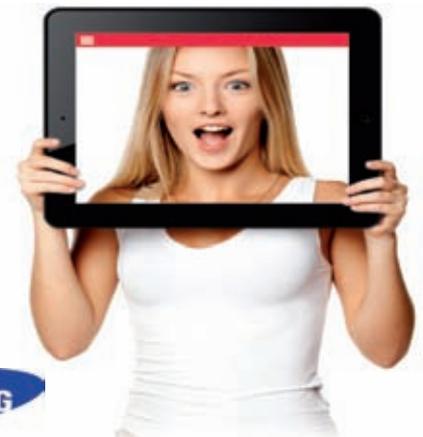
²⁵ BVerfG, Beschl. v. 4. 6. 2012 – 2 BvL 9/08 – m.w.N.

²⁶ In der Regel monatlich bis zu 5 EUR je m² zweckentfremdeter Wohnfläche.



Webdesign **-20%**
S.E.O / Tracking
Soziale Netze

Laptops / Notebooks
Tablets & Zubehör
Business Hardware



BAYBARS CONSULTING

Telefon (030) 470 36 707

Lösungen für Ihren geschäftlichen Erfolg.

<http://www.baybars.de>

zeige bis zum 31. Juli 2014 gegenüber dem zuständigen Bezirksamt erforderlich ist, um den zweijährigen Bestandschutz zu erhalten, erscheint recht zweifelhaft.

4. Die Genehmigung zur Zweckentfremdung

Soll Wohnraum als Ferienwohnung oder zur Fremdenbeherbergung genutzt werden, ohne dass ein Ausnahmetatbestand eingreift, bedarf diese Zweckentfremdung der Genehmigung des zuständigen Bezirksamtes. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ZwVbG kann die Zweckentfremdungsgenehmigung auf Antrag erteilt werden, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das öffentliche Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen oder wenn in besonderen Ausnahmefällen durch die Schaffung von angemessenem Ersatzwohnraum der durch die Zweckentfremdung eintretende Wohnraumverlust ausgeglichen wird. Die Genehmigung kann gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 ZwVbG befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden, insbesondere können Ausgleichszahlungen verlangt werden, die zur Kompensation des durch die Zweckentfremdung entstandenen Wohnraumverlustes zur Neuschaffung von Wohnraum zu verwenden sind. § 4 Abs. 1 ZwVbVO sieht vor, dass eine Zweckentfremdungsgenehmigung in der Regel mit der

Auflage zur Entrichtung einer Ausgleichszahlung zu verbinden ist. Zur Höhe der jeweiligen Ausgleichszahlung enthält § 4 Abs. 3 ZwVbVO nähere Vorgaben.²⁶ Darüber hinaus stellt § 3 Abs. 2 ZwVbVO klar, dass die Genehmigung auch rückwirkend auf den Beginn der jeweiligen Zweckentfremdung erstreckt werden kann.

Vorrangige öffentliche Belange, die eine Genehmigungserteilung rechtfertigen können, sind nach § 3 Abs. 2 ZwVbG in der Regel dann gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen, für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke verwendet werden soll, für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können. Überwiegend schutzwürdige private Interessen liegen insbesondere dann vor, wenn der Mieter oder der Vermieter ohne die Nutzung der Räume in seiner bestehenden und vor Inkrafttreten des Zweckentfremdungsverbot des § 1 Abs. 1 ZwVbG wirtschaftlichen Existenz unausweichlich bedroht oder der Wohnraum nicht erhaltungswürdig ist, vgl. § 3 Abs. 4 ZwVbG.

Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet das zuständige Bezirksamt gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 ZwVbG innerhalb von acht Wochen nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen. Diese Frist kann durch Anzeige des Bezirksamts

gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller um weitere sechs Wochen verlängert werden. Läuft die 8-Wochenfrist ab, ohne dass eine Anzeige durch das Bezirksamt erfolgt, dann gilt die Genehmigung nach § 3 Abs. 5 Satz 3 ZwVbG als erteilt. Diese Genehmigungsfiktion tritt auch ein, wenn zwar eine Anzeige durch das Bezirksamt erfolgte, aber auch die verlängerte Frist abgelaufen ist. Gem. § 3 Abs. 6 ZwVbG ist demjenigen, dem die Genehmigung hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen. Zu beachten ist jedoch, dass die Regelungen zur Genehmigungsfiktion nach § 9 ZwVbG erst 2 Jahre nach Inkrafttreten der ZwVbVO, also erst zum 1. Mai 2016, in Kraft treten.

Auch wenn unter den vorgenannten Voraussetzungen eine Genehmigungserteilung auf Antrag grundsätzlich möglich ist, soll durch das Zweckentfremdungsverbot des § 1 Abs. 1 ZwVbG i.V.m § 1 Abs. 1 ZwVbVO im gesamten Stadtgebiet von Berlin die Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken regelmäßig verhindert werden. Die Genehmigungsbedürftigkeit einer Zweckentfremdung dient nämlich nicht der Kontrolle eines vom Gesetz prinzipiell gebilligten oder jedenfalls als wertneutral geduldeten Verhaltens durch die Verwaltung. Vielmehr wird die Zweckentfremdung von Wohnraum vom Ge-

Unser Schnupper-Angebot für Rechtsanwälte und Kanzleien

Website Paket inklusive

- 1.) Hosting Ihrer *.de Domain für ein Jahr (Standort Deutschland)
- 2.) Grundkonfiguration der Domain und des Servers
- 3.) Installation der von uns für Sie programmierten Webseiten (Startseite und maximal 5 Unterseiten inklusive Kontaktformular)
- 4.) Einrichten Ihrer Email-Adressen (3 Email-Adressen inklusive)
- 5.) Online-Workshop via Skype (maximal 30 Minuten):
"Wie schreibe ich einen Beitrag auf meiner Webseite"

**Angebot
gilt in den
Monaten
Juli & August
2014**



1.499,-
zuzügl. 19% Mwst.

BAYBARS CONSULTING

Telefon (030) 470 36 707

Lösungen für Ihren geschäftlichen Erfolg.

<http://www.baybars.de>

setz als sozial unerwünscht missbilligt.²⁷ Zwar liegt die Erteilung einer Zweckentfremdungsgenehmigung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Nach der Rechtsprechung darf diese jedoch von dem Genehmigungsvorbehalt nur Gebrauch machen, um im Einzelfall dem Gebot der Verhältnismäßigkeit Rech-

nung zu tragen, sofern das ausnahmsweise erforderlich ist.²⁸ Die Genehmigung der Zweckentfremdung wird daher die Ausnahme bleiben.

5. Etikettenschwindel?

Nicht ganz zu Unrecht ist der Verdacht geäußert worden, der Gesetzgeber

wolle mit dem Zweckentfremdungsverbot in Wahrheit städtebaurechtliche Ziele verfolgen, was unzulässig wäre.²⁹ Tatsächlich ist in der Rechtsprechung geklärt, dass die (in Berlin früher geltende, bundesrechtliche) Ermächtigungsgrundlage des Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 MRVerbG nicht dazu dienstbar gemacht werden darf, Ziele städtebaulicher Art zu verfolgen oder allgemein unerwünschte oder schädliche Entwicklungen auf den Grundstücks-, Wohnungs- und Immobilienmärkten zu verhindern oder einzudämmen, wenn und solange die ausreichende Versorgung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen gesichert ist.³⁰ Nicht nur die Sonderregelung des eingeschränkten Bestandsschutzes der Ferienwohnungsnutzung in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 ZwVbG, sondern auch die zeitliche Koinzidenz der Renaissance des Berliner Zweckentfremdungsverbots mit



HDI
GERLING

Firmen

Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

²⁷ BVerfG, Urt. v. 4. 2. 1975 – 2 BvL 5/74, NJW 1975, 727.

²⁸ BVerwG, Urt. v. 22. 4. 1994 – 8 C 29/92, NJW 1995, 542 (543).

²⁹ Schultz, GE 2014, S. 96, 98.

³⁰ BVerwG, Beschl. v. 13. 3. 2003 – 5 B 253/02, juris Rn. 7.

³¹ Der Spiegel 18/2004, S. 61.

³² New York Times, 22. 4. 2014, S. A 1.

³³ Vgl. NYC v. Abe Carrey, Appeal Nos. 1300602 & 1300736, September, 26, 2013.

³⁴ Vgl. zuletzt „Heimweh“, Tagesspiegel 21. 5. 2014, S. 3.

³⁵ Vgl. aber die Äußerung des Bürgermeisters und Senators für Stadtentwicklung und Umwelt Michael Müller im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des ZwVbG im Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr (Wortprotokoll der 30. Sitzung des Ausschusses am 4. 9. 2013, S. 3): „Es gibt genügend Angebote für unsere Gäste, die wir in Berlin haben und über die wir uns freuen. Vom Fünf-Sterne-Haus über die normalen Hotels bis zu Hostels und Jugendherbergen findet in dieser Stadt jeder alles in jeder Lage. Es ist nicht zwingend notwendig, auf Tausende von Wohnungen zurückzugreifen, die als Ferienwohnung umgenutzt werden. Das ist der Gedanke, das ist der Ansatz dahinter.“

³⁶ Begründung zum ZwVbG Abgeordnetenhaus von Berlin, Drs. 17/1057, S. 11.

Gegenmaßnahmen, die z. B. das Internetportal „Airbnb“ weltweit vergegenwärtigt, gibt Anlass zu der Überlegung, ob in Berlin nicht unter dem Etikett der Bekämpfung einer Wohnraummangelage in Wahrheit städtebaurechtliche oder gar wirtschaftspolitische Ziele verfolgt werden. Nach Presseberichten³¹ operiert Airbnb in 192 Ländern, vermittelt mit über 500.000 Angeboten Wohnungen, Häuser oder Zimmer und entwickelt sich mit rasantem Wachstum zu einer Konkurrenz für die gewerbliche Hotelwirtschaft. Kommunale Gegenmaßnahmen in anderen Ländern werden nicht auf eine Wohnraummangelage, sondern auf die städtebauliche Unerwünschtheit von „unregulated hotels“ gestützt.³² „Airbnb-hosts“ werden von der New Yorker Bauverwaltung auf Unterlassung in Anspruch genommen, und zwar explizit auf bauaufsichtlicher Grundlage, namentlich weil gewerbliche Zimmervermietung nach dem „New York City Building Code“ Brandschutz- und sonstige Anforderungen voraussetzt, die private Zimmervermieter naturgemäß nicht erfüllen.³³ Auch die Berliner Öffentlichkeit beklagt insbesondere Lärmbelästigungen, die mit der Ferienwohnungsnutzung einhergehen³⁴. So unzweifelhaft derartige Belästigungen existieren und dringend abzustellen sind – klar ist, dass das Zweckentfrem-

DIE AUSGABE 7-8/2014 DES **BERLINER ANWALTSBLATT**
ERSCHEINT ERST IM AUGUST 2014.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 7-8/2014 IST AM 31. JULI 2014

CB-VERLAG CARL BOLDT | TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 |
MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

dungsrecht nicht das geeignete Instrument ist, städtebaurechtlich unerwünschten Auswirkungen der Ferienwohnungsnutzung entgegenzuwirken. Rechtliches Instrumentarium bieten hier die Eingriffsgrundlagen des Landes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts in Gestalt von § 79 BauO Bln sowie § 15 BauNVO. Gefragt ist insoweit eher eine effiziente Verwaltung als neue Eingriffsgrundlagen, die nicht passen. Erst recht eignet sich das Zweckentfremdungsrecht nicht zum Schutz der Belange der Hotelwirtschaft.³⁵

III. Fazit

Der Berliner Gesetzgeber hat den Übergang der Gesetzgebungskompetenz für das Zweckentfremdungsrecht vom Bund auf die Länder genutzt und sich weit vorgewagt, indem er „einen eigenständigen, den Zielen des Gesetzes ent-

sprechenden zweckentfremdungsrechtlichen Wohnraumbegriff“ erschaffen hat.³⁶ Ob der damit einhergehende, nur eingeschränkte Bestandsschutz einer bisher legal ausgeübten Nutzung verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, wird die Berliner Verwaltungsgerichte ebenso beschäftigen wie die Frage, ob das Zweckentfremdungsrecht das passende Instrument ist, um einzelfallbezogene Belästigungen durch eine Ferienwohnungsnutzung zu verhindern. Den betroffenen Mietern wäre jedenfalls ein Bärendienst erwiesen, wenn es am Ende hieße, dass hier das Zweckentfremdungsrecht zweckentfremdet wurde.

*Dr. Raimund Körner ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner der Sozietät Mock Rechtsanwälte in Berlin.
Gero Vaagt ist dort als Rechtsanwalt tätig.*



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de

Für Neuverträge jetzt mit **FSE-Pauschale** auch für Dragon Legal Pro für DictaNet!



Einfach. Sicher. Günstig.

Vorführtermine
am Mittwoch, 02. Juli 2014
DictaNet/Dragon 12:00 - 13:00 Uhr
RA-MICRO 8 14:00 - 15:30 Uhr
am Mittwoch, 27. August 2014
DictaNet/Dragon 12:00 - 13:00 Uhr
RA-MICRO 8 14:00 - 15:30 Uhr

Anmeldung erbeten

Infos vorab unter 030 20648022





www.ra-micro-berlin-mitte.de

© 2014 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

Aktuell

Fachanwälte

Neuer Titel und fünf Stunden mehr Fortbildung

Mehr Pflichtfortbildung und einen neuen Fachanwaltstitel; das sind die wichtigsten Änderungen, die die neue Fachanwaltsordnung der Anwaltschaft bringt. Wie die Bundesrechtsanwaltskammer in einer Presseerklärung mitteilte, hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz keine Einwände gegen die Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 6.12.2013 erhoben. Somit steht einer neuen FAO nichts mehr im Wege. Ein wichtiger Punkt betrifft die Neuregelung der Pflichtfortbildung für Fachanwälte in § 15 Abs. 3 und Abs. 4 FAO. Danach müssen mindestens 15 statt bisher 10 Zeitstunden an Pflichtfortbildung nachgewiesen werden (Abs. 3), wovon 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden können (Abs. 4). Für Letzteres muss allerdings eine Lernerfolgskontrolle erfolgen. Die neuen Vorgaben für die Pflichtfortbildung treten am 1.1.2015 in Kraft.

Diese gelten dann auch für den neuen Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht, der die Fachanwaltsfamilie ab dem 1.9.2014 erweitert. Wer diesen Titel führen will, muss besondere Kenntnisse in folgenden Rechtsgebieten nachgewiesen werden: Kollisionsrecht (IPR) der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, Internationales Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht, international vereinheitlichtes Handelsrecht, international vereinheitlichtes Gesellschaftsrecht, europäisches Beihilfen- und Wettbewerbsrecht, Grundzüge der Regelungen zur Korruptions-, Betrugs- und Geldwäschebekämpfung im internationalen Rechtsverkehr, Grundzüge im internationalen Steuerrecht und Grundzüge der Rechtsvergleichung.

Die Beschlüsse werden im Juni-Heft der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht.

Eike Böttcher

Rechtsanwälte mehrheitlich für regelmäßige Gebührenanpassung

In einer in der NJW (2014, S. 1499 ff.) vorgestellten Studie des Soldan Instituts haben sich 73 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für eine regelmäßige Anpassung ihrer Gebühren durch Ankoppelung an einen geeigneten Kostenindex ausgesprochen. Der Wunsch nach einer Dynamisierung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, die zu häufigeren, dafür aber geringeren Erhöhungen der Anwaltsgebühren führen würde, ist das Ergebnis einer Befragung der Anwaltschaft zu berufsrechtlichen Reformfragen.

Die Gebühren von Rechtsanwälten werden in Deutschland durch den hierfür zuständigen Gesetzgeber seit mehr als einhundert Jahren nur in großen zeitlichen Abständen angepasst. Vor der im Jahr 2013 erfolgten Gebührenerhöhung war es letztmalig 2004 zu einer Anpassung gekommen. Die Erhöhungen liegen aufgrund der großen zeitlichen Abstände zwischen ihnen nominell zumeist zwischen 10 und 20 Prozent. Derartige Anpassungen werden von den Bundesländern und der Versicherungswirtschaft traditionell heftig bekämpft, weil sie bei diesen stets zu einem sprunghaften Anstieg der Ausgaben für die staatliche Kostenhilfe bzw. für Versicherungsleistungen führen.

Ein Blick ins Ausland zeigt, dass viele Rechtsordnungen die Vergütung inzwischen an Preis- oder Lohnkostenindizes koppeln. Dies entspricht laut der Befragung auch dem Wunsch einer großen Mehrheit in der deutschen Anwaltschaft. In der Befragung des Soldan Instituts sprachen sich lediglich 21 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegen eine Dynamisierung der Anwaltsgebühren und für die Beibehaltung des bisherigen Systems aus.

Übrigens: Von 2016 an sollen die Diäten der Bundestagsabgeordneten an die Entwicklung der Bruttolöhne in Deutschland gekoppelt werden und jährlich steigen.

Thomas Vetter

Zwei Richterinnen aus Berlin wechseln zum BVerwG

Der Richterwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2014 insgesamt 22 neue Bundesrichterinnen und Bundesrichter gewählt. Von den Richterinnen und Richtern werden neun an den BGH, vier an den Bundesfinanzhof, ebenfalls vier an das Bundesverwaltungsgericht, drei an das Bundesarbeitsgericht und zwei an das Bundessozialgericht entsandt. Die Region Berlin-Brandenburg ist mit zwei Richterinnen vertreten: Dr. Katharina Harms, bislang im Bundesjustizministerium tätig, und Petra Hoock, Richterin am OVG Berlin-Brandenburg, werden zum Bundesverwaltungsgericht wechseln.

Eike Böttcher

Ehemaliger Berliner Richter verstärkt die Schlichtungsstelle

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die bei ihr eingerichtete, aber unabhängige Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft personell verstärkt. Der ehemalige Vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht Wolfgang Sailer wird als ständiger Vertreter Dr. h. c. Renate Jaeger, die seit 2011 zwischen Rechtsanwältinnen und Mandanten als Schlichterin tätig ist, in ihrer Arbeit unterstützen.

Wolfgang Sailer war in seiner richterli-

chen Laufbahn in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig – zunächst beim Verwaltungsgericht Berlin, später beim Oberverwaltungsgericht Berlin und zuletzt beim Bundesverwaltungsgericht, wo er 2002 den Vorsitz des 7. Revisionsenates übernahm.

Zur Übernahme der neuen Aufgabe sagte Wolfgang Sailer: „Eine gütliche Einigung zwischen Parteien ist aus meiner Sicht grundsätzlich einer streitigen Auseinandersetzung vorzuziehen. Denn sie sorgt langfristig für eine höhere Zufriedenheit bei den Beteiligten und fördert damit den Rechtsfrieden.“ Weiter führte er aus: „Ich freue mich auf meine neue Aufgabe – sie bietet eine große Bandbreite interessanter rechtlicher Probleme, an deren befriedender Lösung ich mitwirken kann.“

Pressemitteilung der BRAK

3.000 Euro für beste Kanzleiwebsite

Die Hans Soldan GmbH vergibt erstmals in diesem Jahr den Soldan WEBSITE AWARD 2014. Prämiert wird die beste Kanzleiwebsite in den beiden Kategorien rechtsberatende und steuerberatende Kanzleien. Den Preisträgern winkt je ein Soldan-Gutschein im Wert von 3.000 Euro.

80 Prozent aller neuen Mandanten besuchen die Kanzleiwebsite, bevor sie in der Kanzlei anrufen. Für viele Kanzleien ist die eigene Homepage daher längst zur größten Akquisitionsplattform für Mandate geworden. Grund genug für die Soldan GmbH, einen Wettbewerb für dieses Akquiseinstrument auszurufen. Die teilnehmenden Websites werden von einer Expertenjury in den Kategorien Kommunikationsstrategie, Gestaltungstechnik, Innovationskraft und Nutzerorientierung bewertet. Dabei geht es neben dem Nutzerwert auch um den Umgang mit Suchanfragen aus gängigen Suchmaschinen und sozialen Netzwerken. Die Jury geht bei ihrer Wer-

tung vor allem den Fragen nach, ob und wie die Kanzlei relevante Informationen für ihre Mandanten aufbereitet, ob sie eigene Inhalte, Ratgeber, Formulare online zur Verfügung stellt und damit einen echten Mehrwert für den Besucher ihrer Website schafft und ob die Website über ein user-freundliches attraktives Design verfügt.

Bewerben können sich Kanzleien auf soldan.de/websiteaward oder per E-Mail unter Nennung der URL der Kanzlei unter websiteaward@soldan.de. Die Preisverleihung findet im Rahmen des Soldan Kanzleimarketingtages am 10. Oktober 2014 im Maritim-Hotel in Königswinter statt.

*Eike Böttcher
(mit Pressematerial Soldan)*

Opferberatungs- projekt sucht Unterstützer

Das Opferberatungsprojekt „Reach out“ ersucht die Anwaltschaft um Unterstützung bei einem Projekt zum Thema „Rassismus in der Justiz“. Eine neugegründete Arbeitsgruppe, bestehend aus Studenten und Aktivisten, will im Rahmen des praktischen Teils des Projekts Gerichtsprozesse beobachten, um daraus Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie Rassismus innerhalb der Justiz und im Gericht stattfindet.

Nach Angaben der Betreiber des Projekts liegt der Fokus auf der Beobachtung und der Dokumentation von Rassismen, die durch Teile der Justiz wie Richter- und Staatsanwaltschaft (re-)produziert werden und deren Auswirkungen für die Menschen. Anwälte können das Vorhaben unterstützen, in dem sie die Aktivisten über stattfindende Prozesse in Kenntnis setzen, die dann von „Reach out“ beobachtet werden können. Kontaktdaten finden Interessierte unter www.reachoutberlin.de.

Eike Böttcher

Vorsicht Rechtsanwalt

Schonungslos, aber nicht unfair trägt *Joachim Wagner* in über 336 Seiten, 12 Kapiteln und 57 Unterkapiteln zu einer berufspolitischen Standortbestimmung der Anwaltschaft bei. Der langjährige Leiter der ARD PANORAMA-Redaktion informiert den Leser kritisch über Tatsachen, Beobachtungen und Meinungen, die er aus mehr als 100 Interviews und einer Literaturrecherche gewonnen hat. 873 Anmerkungen geben dem Gesagten Gewicht. Das spannende Werk zeichnet sich somit durch eine ansehnliche Informationsdichte aus.

Dabei wird schnell deutlich: *Wagner* weiß, wovon er spricht. Die gewonnenen Erkenntnisse gewähren dem Leser einen intimen Einblick in das Berufsleben der Anwaltschaft. Das Porträt fällt dabei ganz und gar nicht schmeichelhaft aus. Als zentrale Erkenntnis prangert der studierte und promovierte Jurist *Wagner* in weiten Teilen der Anwaltschaft Qualitätsverlust und Werteverfall an – unter anderem infolge gestiegener Zulassungszahlen.

Geschmacklos, aber nicht phantasielos

Beim Buhlen um Mandanten fallen Rechtsanwälte mitunter besonders durch „Geschmacklosigkeit und Phantasie“ auf, beschreibt *Wagner* in einem seiner Unterkapitel seinen Eindruck: „Im Stadtteil Charlottenburg steht ein neu angestrichener ehemaliger Leichenwagen auf der Straße. Auf dem Heckfenster die Frage ‚Erbfall was tun?‘. Darunter bietet die Kanzlei G & S Beratung und Vertretung in allen Erbangelegenheiten an.“ Solche und viele andere Beispiele geben dem Leser Aufschluss über ein sich verändertes Werbeverhalten.

Mit dem Schlagabtausch zwischen der Anwaltschaft und den Rechtsschutzversicherern beschäftigt sich ein weiteres Unterkapitel und beschreibt das schwierige Verhältnis.

„Auslutschanwälte“ und Strafverteidiger

Mit „Auslutschanwälte“ wird eine Gruppe von „Hartz IV-Anwälten“ bezeichnet, die kleine Formfehler von Jobcentern ausnutzen, ohne dem Mandanten zu mehr Leistung zu verhelfen[...] „Reine Gebührenschniderei“. Des Weiteren untersucht Wagner kritisch u.a. Teilgruppen der so genannten „Inkassosanwälte“, „Abo-Fallenanwälte“, „Opferanwälte“ und „Abmahnanwälte“.

Unter der Überschrift „Risiko Strafverteidiger“ widmet sich *Wagner* ausführlich auch den Pflichtverteidigern. Bemerkenswert ist beispielsweise der Bekanntheit der Berliner Kollegin *Barbara Dietl*, die „aus ihrem Herzen keine Mördergrube“ macht und „nach 35 Jahren als Strafverteidigerin“ von ihren Erfahrungen und ihrem Geschäftsmodell berichtet. „In den letzten Jahren habe ich 50 Prozent meiner Mandate eingebüßt: durch das neue Gesetz, größerer Konkurrenz und Mandantenklau“, berichtet

Vorsicht Rechtsanwalt – eine sehr lesenswerte und spannende Lektüre.



Joachim Wagner

Vorsicht Rechtsanwalt,

Verlag C.H. Beck, 2014,
336 Seiten,
ISBN 978-3-406-66683-4,
24,90 EUR

sie offenherzig. „Die Werbekoffer der Anwälte enthalten vor allem sechs Instrumente: kostenloser Rechtsrat, falsche Versprechungen, Schlechtreden

von Kollegen, hohe Vorschüsse, Fangprämien und Kassiber“, kritisiert *Wagner* das Hauen und Stechen in der Untersuchungshaft.

Ethischer Kompass gefordert

Am Ende fordert *Wagner* einen „ethischen Kompass“, der „der Anwaltschaft eine Richtung und Orientierung geben würde“.

Trotz aller Kritik leistet die weit überwiegende Mehrzahl der Anwältinnen und Anwälte gute Arbeit. Sie tragen zur Verwirklichung des Rechtsstaates bei. Hierfür verdienen sie auch Dank und Anerkennung, wie *Wagner* betont.

Gregor Samimi gehört dem Vorstand der RAK Berlin an und ist Fachanwalt für Strafrecht, Verkehrsrecht und Versicherungsrecht.

BAVintern

Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins e.V.

Mehr als 50 Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins e.V. versammelten sich am 14. Mai 2014 zur jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins.

Rechtsanwalt Ulrich Schellenberg berichtete als Vorsitzender über die Aktivitäten des Vereins im Jahr 2013: Erfolge in der rechtspolitischen Arbeit - wie das PartGmbH und Verbesserungen in den RVG-Gebührentabellen, Pressearbeit - wie die Rechtsbeilagen in Tagesspiegel und Berliner Zeitung, Jugendprojekte, Herbstempfang und Anwaltessen, die Berliner Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften, die Beteiligung an zahlreichen Gremien der Justiz und Justizpolitik, Fortbildung und Arbeitskreise und last but not least - das Berliner Anwaltsblatt.

Schatzmeisterin Rechtsanwältin Dr.

Astrid Auer-Reinsdorff fiel die Aufgabe zu, die Finanzen des Vereins - mit ei-

nem Minus gegenüber der Planung im Jahr 2013 - zu erläutern. In diesem Zu-



**Der neu gewählte Vorstand (von links nach rechts):
Thomas Riedel, Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Ulrich Schellenberg, Dr. Reni Maltschew,
Nicole Bédé, Uwe Freyschmidt, nicht im Bild: Claudia Frank.**

sammenhang erläuterte sie zum einen die gewachsenen Aufgaben des Vereins - insbesondere durch die ständig wachsende Zahl von Arbeitskreisen mit monatlichen, für BAV-Mitglieder kostenlosen

Fortbildungsveranstaltungen. Zum anderen erläuterte sie die verringerten Einnahmen im Rahmen der Kooperation mit den Rahmenvertragspartnern und Sponsoren des Vereins. Mittelfristig - so Dr. Auer-Reinsdorff - müsse über eine Anhebung des Mitgliedsbeitrags oder eine Einschränkung der Aktivitäten nachgedacht werden. Vorerst jedoch beschloss die Mitgliederversammlung auch für das laufende Vereinsjahr den seit vielen Jahren konstanten Mitgliedsbeitrag von 198,00 EUR.

Auf der Agenda stand auch die Neuwahl des Vorstands des Berliner Anwaltsvereins e.V. Ein herzlicher Dank des Vorsitzenden für seinen Einsatz für den Verein - insbesondere für die internationalen Kontakte und die Berliner Konferenz - ging an Rechtsanwalt Thomas Krümmel, der nach vielen Jahren im Vorstand

nicht erneut kandidierte. Die Mitgliederversammlung wählte zwei Kolleginnen neu in den Vorstand: Rechtsanwältin Nicole Bédé, Sprecherin des Arbeitskreises Strafrecht im BAV sowie Rechtsanwältin Dr. Reni Maltschew, Sprecherin des Arbeitskreises für Verwaltungsrecht im BAV. Im Amt bestätigt wurden Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg (Vorsitzender), Rechtsanwalt Uwe Freyschmidt (Stellvertretender Vorsitzender), Rechtsanwältin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff (Schatzmeisterin), so-

Blick ins Auditorium bei der diesjährigen BAV-Mitgliederversammlung

wie Rechtsanwältin Claudia Frank und Rechtsanwalt Thomas Riedel.

Auf Tücken und Sicherheitslücken bei internetfähigen Computern wies der IT-Experte Christian Voigt, T-Systems Multimedia Solutions GmbH, in seinem Vortrag im Anschluss an die Mitgliederversammlung hin.

*Christian Christiani,
BAV-Geschäftsführer*



Neue Mitarbeiterin im Berliner Anwaltsverein

Frau Britta Löber (rechts im Bild) ist seit April die neue Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins. Frau Löber ist gebürtige Rostockerin, war zunächst mehrere Jahre selbstständige Unternehmerin im Einzelhandel und ist seit ihrer Ausbildung als Kauffrau für Bürokommunikation seit vielen Jahren in Berlin als Büromanagerin tätig. Frau Löber steht Ihnen für Fragen zur Vereinsmitgliedschaft, zum Beitragseinzug und zu den Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins immer gern telefonisch zur Verfügung (Tel. 030 251 38 46).



Die neue BAV-Geschäftsstellenleiterin Britta Löber (rechts) und Frau Ilona Pohl (links), die über 30 Jahre für den Verein tätig war.

BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Mittwoch, 25.06.2014 15.00 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin. Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 70,00 EUR Nichtmitglieder: 120,00 EUR Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de per Fax: 030 - 251 32 63	Thomas Krümmel Rechtsanwalt, LL.M., Berlin, Mit- autor des "Praxishandbuchs Vertriebsrecht" und des HGB- Kommentars Röhrich/ Graf v. Westphalen/ Haas	Grenzüberschreitende Handelsverträge in der Praxis
Mittwoch, 25.06.2014 18.00 - 20.00 Uhr Inhaus, Klosterstraße 64, 10179 Berlin-Mitte Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Grisca Fetisch Prof. Dr. Robert Strauch	Arbeitskreis Erbrecht Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht - Schnittstellen in der anwaltlichen Praxis
Dienstag, 01.07.2014 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin. Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR Nichtmitglieder: 70,00 EUR Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de per Fax: 030 - 251 32 63	Heike Hennemann Richterin am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Familienrecht
Dienstag, 01.07.2014 18.00 - 20.00 Uhr Ort: wird noch bekannt gegeben Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de	Ulrich Rigo Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Die Zwangsversteigerung der Wohnungseigentümergeinschaft in das Wohnungs- oder Teileigentum säumiger Eigentümer Grundlagen und praktische Durchführung
Donnerstag, 11.09.2014 17.00 - 19.00 Uhr Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG - bereits reserviert Teilnehmerbeitrag: 40 EUR Mitglieder BAV; 70 EUR Nichtmitglieder (jew. zzgl. UST) Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de	Wolfgang Ball Vors. Richter am BGH a.D.	Autokaufrecht - aktuelle Brennpunkte
Dienstag, 04.11.2014 18.00 - 20.00 Uhr Ort: wird noch bekannt gegeben Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de	Ulrich Rigo Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Die Abwehr von Störungen durch die Wohnungseigentümergeinschaft und einzelne Eigentümer im Innen- und Außenverhältnis
Mittwoch, 19.11.2014 18.30 - 20.30 Uhr INHAUS GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	Thomas Röth Rechtsanwalt und Fachanwalt für Straf- und Arbeitsrecht Uwe Freyschmidt Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht	Arbeitskreis Strafrecht Internal Investigations in Unternehmen – praktische Aspekte aus straf- und arbeitsrechtlicher Sicht

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.
 Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax (030) 251 32 63
 Weitere Informationen / Veranstaltungen: www.berliner-anwaltsverein.de



Das Flugzeugbanner über dem Wahlkampfauftritt der Bundeskanzlerin

Aktion zur Europawahl

Stop PRISM - Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung

Bundeskanzlerin Angela Merkel hatte erst wenige Minuten vor der Hamburger Fischauktionshalle zum Wahlkampfauftritt zur Europawahl gesprochen, da schweiften die Blicke viele Zuhörer in den Himmel. Ein Flugzeug mit dem Banner „Totalüberwachung! www.stop-PRISM.de“ überflog die Fischauktionshalle und drehte mehrere Kreise über der Kanzlerin.

Hinter der Aktion steckt die parteiunabhängige Initiative „Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung“, ein Zusammenschluss von 12 Hamburger Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen.

Während das Flugzeug seine Kreise im sonnigen Hamburger Himmel zog, de-



monstrieren die Anwälte zeitgleich in Robe mit großen Bannern vor der Fischauktionshalle. Auf diesen stand „Frau Merkel: [www.stop-NSA](http://www.stop-NSA.de)“ und „Freiheit statt Feigheit“.

Die Initiative betonte, dass sich diese Aktion zwar an die Bundeskanzlerin wende, jedoch nicht parteipolitisch motiviert sei. Es gehe den Mitgliedern um den Schutz der Grundrechte, darum, dass die Kanzlerin endlich ihre Schutzpflichten für die Bürger gegenüber den Geheimdiensten wahrnehme und - last not least - treibe die Anwälte sehr die Sorge um unsere durch Totalüberwachung gefährdete Demokratie.

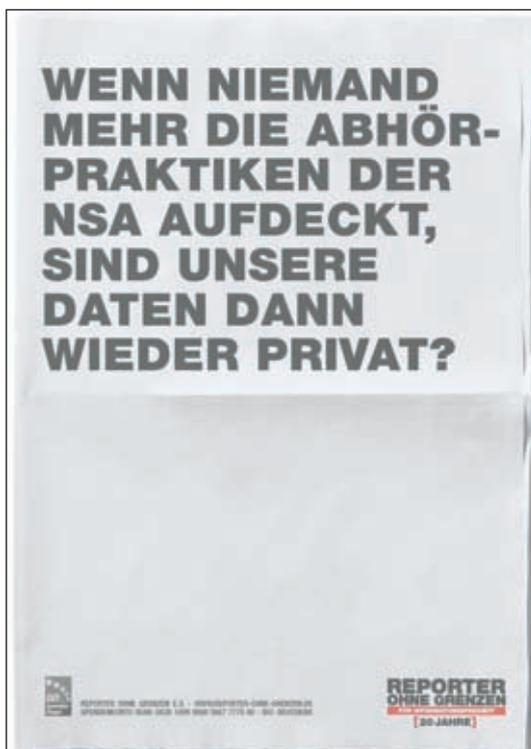
Zuvor hatte die Initiative u.a. bereits eine Online-Petition initiiert, in der fast 1.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie rund 4.700 Bürgerinnen und Bürger ein entschlosseneres Vorge-

RA Dr. Malte Passarge, RA Dr. Sascha Böttner, RA Dr. Wieland Schinnenburg (Vizepräsident der Hamburgischen Bürgerschaft), RA Dr. Manuel Cadmus

hen der Bundesregierung gegen Totalüberwachung, z.B. durch Schließung des „Dagger-Complex“, fordern: <https://rechtsanwaelte-gegen-totalueberwachung.de/unterzeichner/>.

Weitere Informationen über unsere Aktionen unter: <https://rechtsanwaelte-gegen-totalueberwachung.de/aktionen/>

RA Dr. Oliver Pragal



RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Diskussion um anwältliche Verschwiegenheit

Unter dem Motto "Wer hört mit - Der NSA-Skandal und die anwältliche Verschwiegenheit" hat die BRAK am 09.05.2014 eine Diskussionsveranstaltung durchgeführt.

Zu Beginn gab der Berliner Netzaktivist Volker Tripp einen Überblick über den bisherigen Verlauf der Affäre. Anschließend beleuchteten der Vorsitzende des Verfassungsrechtsausschusses der BRAK, Prof. Dr. Christian Kirchberg, und der Präsident der RAK Berlin, Dr. Marcus Mollnau, die berufsrechtlichen und berufspolitischen Auswirkungen. Der frühere Bundestagspräsident, Dr. Burkhard Hirsch stellte dann dar, welche Reaktionen er sich als Rechtsanwalt von seiner Kammer wünscht und abschließend zeichnete der Parlamentarische Staatssekretär des Bundesinnenministeriums, Dr. Günter Krings auf, wie die Politik reagiert.

Danach wurde heftig darüber diskutiert, wie der Elektronische Rechtsverkehr, der in den kommenden Jahren flächendeckend eingeführt wird, so sicher wie möglich gestaltet werden kann. Die Beiträge der Referenten werden in den kommenden Wochen auf der Internetseite der BRAK und in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus, Littenstraße 9,
10179 Berlin, Tel. 306 931 - 0

Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.org

Der elektronische Rechtsverkehr – Sicherheit hat Priorität

Presseerklärung der BRAK vom 27.05.2014 zur Resolution der Bundesrechtsanwaltskammer zur Datensicherheit

Die Präsidenten der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern haben auf ihrer Hauptversammlung am vergangenen Freitag eine Resolution gefasst, mit der sie die Politik auffordern, die Voraussetzungen für eine sichere digitale Infrastruktur zu schaffen. Eine Umsetzung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, das im vergangenen Jahr vom Bundestag verabschiedet wurde, sei in Frage gestellt, wenn die Datensicherheit nicht im höchstmöglichen Umfang gewährleistet sei, hieß es zur Begründung in der Diskussion. Mit dem Gesetz wurde die Bundesrechtsanwaltskammer verpflichtet, für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt ein elektronisches Postfach zu errichten, über das spätestens ab 2022 die gesamte anwältliche Kommunikation mit den Gerichten zu führen ist.

„Die Kolleginnen und Kollegen sind beunruhigt, ob sie angesichts der Daten-skandale der vergangenen Monate ihre gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch in Zeiten des elektronischen Rechtsverkehrs einhalten können. Wir brauchen daher von der Bundesregierung und den Landesregierungen verlässliche Zusagen, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der Elektronische Rechtsverkehr abhörsicher und hackerfest sein wird“, erläutert der Präsident der BRAK, Axel C. Filges, die Resolution. „Einer der ersten und zugleich wichtigsten Schritte ist dabei die zügige Verabschiedung einer europäischen Datenschutzgrundverordnung.“

Die Resolution im Wortlaut:

Die essentielle Grundlage des Elektronischen Rechtsverkehrs ist eine sichere digitale Infrastruktur. Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer erwartet daher, dass bis zur gesetzlich vorgegebenen Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches von der Bundesregierung und den Regierungen der Länder alle Maßnahmen getroffen werden, die dafür notwendig sind. Anderenfalls könnte die Realisierung des Projektes gefährdet sein.

Zur Durchsetzung des Rechts unserer Mandantinnen und Mandanten auf umfassenden Schutz ihrer informationellen Selbstbestimmung und damit zur Sicherstellung des verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensverhältnisses zu ihren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird die Politik in Bund und Ländern deshalb insbesondere zu einer zügigen Verabschiedung einer europaweit geltenden Datenschutzgrundverordnung aufgefordert.



Für eine Lösung im Sozialrecht

Fragen an Rechtsanwalt Dr. Marcus Mollnau, den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Berlin

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2014 in drei Revisionsverfahren entschieden, dass Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälte nicht gem. § 6 Abs. 1 S.1 Nr. SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können, da sie bei ihren jeweiligen Arbeitgebern nicht als Rechtsanwältinnen bzw. als Rechtsanwälte beschäftigt seien. Unabhängiges Organ der Rechtspflege und damit Rechtsanwalt sei der Syndikus nur in seiner freiberuflichen Tätigkeit außerhalb seines Dienstverhältnisses. Syndikusanwälte, die bereits von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, genießen nach Angaben des BSG Bestandsschutz.

Der Kammerton hat dazu Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau und Dr. Hermann Stapenhorst, den Präsidenten des Versorgungswerkes Berlin (S. 197 und 198), befragt.

Kammerton: Wie hat die RAK Berlin auf die Entscheidungen des BSG vom 03.04.2014 reagiert?

Dr. Mollnau: Leider liegen die Urteilsgründe noch nicht vor. Der vom BSG veröffentlichte Terminbericht zeigt jedoch, dass das Gericht die herrschende Doppelberufstheorie sowie das geltende anwaltliche Berufsrecht bestätigt. Die Entscheidungen überraschen deshalb nicht, denn ein bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber beschäftigter Jurist hat nach geltender Rechtslage – in dieser Stellung – nicht den Status „Rechtsanwalt“.

Der Vorstand hat sich nach der Entscheidungsverkündung erneut mit dem Thema befasst und entschieden, einen Vorstoß zu unternehmen, um die Lösung im Sozialrecht zu suchen. Deshalb haben wir auf der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer Ende Mai 2014 beantragt, eine Rechtsänderung zu prüfen und zu erarbeiten, die Unternehmensjuristen, die daneben als Rechtsanwalt zugelassen sind, auch für ihre Beschäftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ermöglichen.



RA Dr. Marcus Mollnau, Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin

Welche Beschlüsse hat die BRAK-HV in Magdeburg am 23.05.2014 dazu gefasst?

Nach einer intensiven Diskussion war die Hauptversammlung überzeugt, dass dieser Weg richtig ist. Der Berliner Antrag wurde angenommen und den BRAK-Ausschüssen der Auftrag erteilt. Dabei dürfen und wollen wir es aber nicht be-

weiter Seite 196

RAK Berlin erfolgreich vor dem LG Frankfurt gegen Rechtsschutzversicherungsverträge der DEURAG

Das Landgericht Frankfurt am Main hat auf Klage der Rechtsanwaltskammer Berlin der DEURAG untersagt, Rechtsschutzversicherungsverträge zu verwenden, die vorschreiben, dass der Kunde – bevor er Rechtsschutz für ein gerichtliches Verfahren erhält – in bestimmten Rechtsschutzbereichen zunächst ein „Mediationsverfahren“ durchführen muss, für das die Rechtsschutzversicherung den „Mediator“ auswählt. Eine solche Allgemeine Geschäftsbedingung verstoße gegen § 2 Abs.1 Mediationsgesetz, wonach die Mediatorin oder der Mediator von beiden Parteien auszuwählen ist.

Das LG stellte fest, dass die Mediation unparteiisch durchgeführt werden müsse, was nicht hinreichend gewahrt sei, wenn der Versicherer den Mediator auswähle. Denn dem Versicherer gehe es in der Regel um eine möglichst kostengünstige Streitbeilegung, „wohingegen der Versicherungsnehmer eine seinen Interessen möglichst weitgehend Rechnung tragende Rechtsberatung“ wünsche.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hatte mit ihrer Klage gegen die DEURAG im Wesentlichen Erfolg. Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau: „Wir haben uns mit der Klage gegen den Rechtsschutzver-

trag M-Aktiv der DEURAG gewandt. Denn wer einen solchen Vertrag abschließt, läuft Gefahr, nicht zu seinem Recht zu kommen: Entweder weil er in dem sogenannten „Mediationsverfahren“ zu schnell auf seine Rechte verzichtet und nicht von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten wird. Oder weil er durch dieses vorgeschaltete Verfahren ein Gericht – z.B. wegen ablaufender Fristen – nicht mehr rechtzeitig anrufen kann.“

Das Urteil des LG Frankfurt vom 07.05.2014 (Az. 2-06 O 271/13) ist noch nicht rechtskräftig.

wenden lassen, selbstverständlich wird dieser Prozess auch weiterhin von Gesprächen, Diskussionen und dem weiteren Austausch begleitet werden. Bereits unmittelbar nach der Hauptversammlung habe ich mit mehreren Vertretern der Unternehmensjuristen weitere Gespräche geführt, um eine Lösung zu finden, die die Grundlagen der anwaltlichen Berufsausübung unangetastet lässt. Es ist ein Anliegen des Vorstandes, diesen Diskussionsprozess fortzuführen.

Wie hat der Vorstand der RAK Berlin Stellung bezogen zu dem Vorschlag, den Anwaltsbegriff berufsrechtlich so auszudehnen, dass auch Unternehmensanwälte als Rechtsanwälte gelten und sich damit weiterhin von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gem. § 6 Abs. 1 SGB VI befreien lassen können?

In unseren Diskussionen stand die hohe Qualität der unternehmensjuristischen Tätigkeit außer Zweifel. Bei der Zulassung eines Unternehmensjuristen als Rechtsanwalt wird jedoch durch die arbeitsrechtliche Abhängigkeit vom nicht-anwaltlichen Arbeitgeber die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts gefährdet. Der Arbeitgeber könnte auch für sich durch seine Weisungsbefugnis und damit sogar gegen den Willen des Unternehmensjuristen die anwaltlichen Privilegien, wie z.B. das Beschlagnahmeverbot, erzwingen. Darin sah der Vorstand einen Gegensatz zum Gemeinwohlinteresse eines Rechtsstaates. Zudem folgten aus dem Modell viele ungelöste Fragen, die das Fremdbesitzverbot, das Recht der sozietätsfähigen Berufe, die Vertretungsverbote etc. betreffen.

Der Vorstand hat deshalb – wie eine

Mehrheit aller Rechtsanwaltskammern – das Zulassungsmodell abgelehnt. Die vom Vorstand abgegebene umfangreiche Stellungnahme kann auf der Webseite www.rak-berlin.de unter *Stellungnahmen der RAK* abgerufen werden.

Ihre Fragestellung zeigt auch bereits ein Problem in der laufenden Diskussion: einen „Unternehmensanwalt“ kennt unsere Rechtsordnung nicht; als Syndizi gelten jene, die einerseits bei einem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber als Rechtsberater abhängig beschäftigt sind und andererseits – also daneben und unabhängig davon – auch über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfügen. Der Vorstand der Berliner Kammer ist der Auffassung, an dieser Doppelnatur festhalten zu wollen. Es erscheint nicht zielführend, die berufsrechtlichen Grundlagen der anwaltlichen Tätigkeit zu gefährden, um eine rein rentenrechtliche Fragestellung, also die Mitgliedschaft im anwaltlichen Versorgungswerk auch bezüglich der nicht-anwaltlichen Tätigkeit, zu beantworten. Die Lösung liegt nach Auffassung des Vorstandes nicht im Berufsrecht, sondern muss im Sozialrecht gefunden werden.

Sind die in Anwaltskanzleien angestellten Kolleginnen und Kollegen von den Entscheidungen des Bundessozialgerichts betroffen?

Darüber wird derzeit viel – teilweise vor dem Hintergrund reiner Partikularinteressen – spekuliert. Der erwähnte Terminbericht enthält zu diesem Bereich lediglich einen Satz, der sowohl in die eine wie in die andere Richtung interpretiert werden kann. Auch deshalb werden die Urteilsgründe mit großer Spannung erwartet. Kammer und Vorstand werden alles tun, um Benachteiligungen der angestellten Kolleginnen und Kollegen zu verhindern. Dass es dabei auch darauf ankommen wird, wie die einzelnen Arbeitsverträge gestaltet sind, welche konkreten Rechte und Pflichten vereinbart wurden und wie dem Berufsbild vom Rechtsanwalt als einem weisungsfreien und unabhängigen Organ der Rechtspflege Rechnung getragen wird, liegt auf der Hand.

Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger bei den Berliner Festspielen

Am 30. Juni und am 1. Juli 2014, jeweils von 19 bis ca. 22 Uhr geht es bei der Theaterarbeit „Please, Continue (Hamlet)“ des schweizerischen Performers Yan Duyvendak und des katalanischen Regisseurs Roger Bernat im Rahmen des Festivals „Foreign Affairs“ bei den Berliner Festspielen um eine Strafverhandlung gegen einen jungen Mann (Hamlet), der den Vater der Ex-Feundin ermordet haben soll.

In der Ankündigung der Berliner Festspiele heißt es: *„Verhandelt wird ein realer Fall mit klassischen Zügen, Hamlet in der Gegenwart. Anwesend sind Richter, Staatsanwalt, Strafverteidiger, echte Juristen also. Die Angeklagten und Zeugen, Hamlet, seine Mutter Gertrude und Ophelia werden von Schauspielern vertreten. Eine zentrale Rolle spielt in diesem ungewöhnlichen Setting jedoch auch die Urteilsfähigkeit der Zuschauer, die in jeder Aufführung aufs Neue zum Verhandlungsergebnis beitragen. Im Rahmen des Theaters wird deutlich, dass der Ausgang eines Prozesses durchaus von rhetorischen Fähigkeiten abhängig sein kann.“*

Die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger kommen aus Berlin und haben sich auf eine Rundmail der RAK Berlin hin bei den Berliner Festspielen gemeldet. Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat die Schirmherrschaft für das Projekt übernommen. Weitere Informationen und Tickets unter

www.berlinerfestspiele.de unter *Foreign Affairs*.

Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe

Das Bundesamt für Justiz informiert mit einem neuen Merkblatt und einem Flyer über die Voraussetzungen, unter denen Opfer extremistischer Übergriffe staatliche Soforthilfe erhalten. Die Hilfe wird in Form einer einmaligen Geldleistung insbesondere Opfern rechtsextremistischer, linksextremistischer, antisemitischer, islamistischer oder homophober Übergriffe gewährt. Merkblatt und Flyer finden sich unter www.rak-berlin.de unter *Aktuelles* in der Nachricht vom 08.05.2014

Zur Versorgungssituation der Mitglieder des Versorgungswerks

Fragen an den Präsidenten des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin, RA und Notar Dr. Hermann Stapenhorst

Kammerton: Haben Sie damit gerechnet, dass das Bundessozialgericht (BSG) in letzter Instanz entscheiden würde, dass Unternehmensjuristen sich nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen können?

RAuN Dr. Stapenhorst: Bereits in den vergangenen Jahren haben wir eine zunehmend restriktivere Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) hinsichtlich der Tätigkeiten von Syndikusanwälten in Unternehmen beobachtet. Die nach unserer Ansicht anwaltliche Tätigkeit von Unternehmensjuristen wurde vermehrt als nichtanwaltlich bewertet und sodann eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht abgelehnt. Mit Sorge mussten wir feststellen, dass die mit der DRV Bund erarbeiteten vier Befreiungskriterien zunehmend enger ausgelegt bzw. deren Vorliegen verneint wurden. Das Versorgungswerk begleitete in den letzten Jahren eine Vielzahl von Klageverfahren, die Mitglieder gegen die Ablehnungsbescheide der DRV Bund geführt haben.

Die Landessozialgerichte Bayern und Sachsen hatten zum Jahresbeginn im Wesentlichen die Rechtsprechung des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen bestätigt, wonach der Syndikusanwalt keine Tätigkeit ausübt, aufgrund der er eine Pflichtmitgliedschaft in seiner berufsständischen Kammer begründet. Mit dieser Entwicklung war der grundsätzlich syndikusfreundlichen Rechtsprechungslinie der Sozialgerichte Köln und München eine Absage erteilt worden. Im Ergebnis ist die Rechtsprechung des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen auch vom BSG bestätigt worden.

Vor diesem Hintergrund konnten die Entscheidungen des BSG vom 03.04.2014 nicht gänzlich überraschen.



*RA und Notar
Dr. Hermann Stapenhorst,
Präsident des Versorgungswerks
der Rechtsanwälte in Berlin*

Dennoch hatten auch wir bis zuletzt auf eine für Syndikusanwälte positive Entscheidung gehofft.

Die Altersvorsorgebeiträge der Unternehmensjuristen werden zukünftig an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) abgeführt. Zwangsläufig werden die Versorgungswerke Beitragszahler verlieren. Wird dies Auswirkungen auf die Versorgungssituation der Mitglieder des Berliner Versorgungswerks haben?

Nein, ein Rückgang von Beitragszahlern wird nicht zuletzt wegen der Satzungsänderung vom 01.01.2010 keine Auswirkungen auf die Versorgungssituation unserer Mitglieder haben. Der damalige Wechsel des versicherungsmathematischen Systems sollte das Versorgungswerk unabhängiger machen von der demoskopisch ungewissen Entwicklung der Mitgliederzahl. Seit der Satzungsänderung werden die satzungsgemäßen Leistungen unabhängig von dem sog. „ewigen Neuzugang“ erbracht, der bei dem zuvor verwendeten versicherungsmathematischen System erforderlich war. Auch im Lichte der aktuellen BSG-

Entscheidung erweist sich diese Satzungsänderung als absolut richtig.

Unternehmensjuristen, die sich zur Anwaltschaft zulassen, werden auch weiterhin Pflichtmitglied im Versorgungswerk und haben dort zumindest den Mindestbeitrag zu entrichten, der in Berlin zur Zeit 112,46 Euro beträgt. Lohnt sich diese Doppelbelastung?

Es ist richtig, dass nach der Regelung des Berliner Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk unmittelbar mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Berlin begründet wird. Dies hat zur Folge, dass Unternehmensjuristen, die zukünftig Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin werden und das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben, unabhängig von einer möglichen Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für ihre Tätigkeit beitragspflichtiges Mitglied im Versorgungswerk werden. Jedoch wird bei Nachweis der Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen an die DRV Bund der zu entrichtende Beitrag auf den Mindestbeitrag in Höhe von derzeit 112,46 EUR monatlich festgesetzt. Hierüber erwirbt das Mitglied bereits nach Einzahlung von drei Monatsbeiträgen einen Anspruch auf alle satzungsgemäß vorgesehenen Leistungen, vornehmlich Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente.

Über die Möglichkeit, zusätzlich freiwillige Beiträge zu leisten - im Jahr 2014 dürfen diese zusammen mit den Pflichtbeiträgen bis zu einer Höhe von 17.543,04 EUR entrichtet werden - ist es jedem Mitglied freigestellt, die erworbenen Anwartschaften zu verbessern und so etwaige Lücken in der Altersvorsorge zu vermeiden.

Neben der steuerlichen Absetzbarkeit von Beiträgen an das Versorgungswerk als Altersvorsorgeaufwendungen bietet

das Versorgungswerk in Zeiten andauernder Niedrigzinsphasen eine sehr attraktive Alternative. So konnte in den vergangenen Jahren regelmäßig eine Gesamtverzinsung von 4 % und mehr erwirtschaftet werden, ein Ergebnis, das sich sehen lassen kann. Dies haben bereits viele Kolleginnen und Kollegen erkannt und machen zunehmend Gebrauch von der Möglichkeit, freiwillig zusätzliche Beiträge zu leisten.

Müssen die bislang von der gesetzlichen Rentenversicherung befreiten Unternehmensjuristen zukünftig mit Problemen rechnen?

Für Unternehmensjuristen, die über eine aktuelle Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für ihre derzeit ausgeübte Tätigkeit in ihrem Unternehmen verfügen, gilt diese auch weiterhin. Das BSG vertritt in seinen Entscheidungen vom 03.04.2014 die Auffassung, dass der insoweit begünstigte Personenkreis einen umfassenden Bestandsschutz genießt. Grund hierfür sei, dass die DRV Bund an der bisherigen Befreiungspraxis auf Basis der vier Kriterien, die das Gericht nun als unzulässig verworfen hat, aktiv mitgewirkt hatte. Allerdings ist dieser Vertrauensschutz auf das jeweilige Beschäftigungsverhältnis beschränkt, für das die Befreiung erteilt wurde.

Mit anderen Worten: Sollte ein Unternehmensjurist zukünftig zu einem neuen nichtanwaltlichen Arbeitgeber wechseln,

wird er nach derzeitiger Lage für diese neue Tätigkeit keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht mehr erhalten und müsste ab diesem Zeitpunkt Beiträge an die DRV Bund leisten.

Wenn für ein Mitglied rückwirkend die Beitragspflicht in der DRV festgestellt wird und daher Nachzahlungen des Arbeitgebers fällig werden: Können die bisher an das Versorgungswerk geleisteten Beiträge auf die Deutsche Rentenversicherung übergeleitet werden?

In diesen Fällen werden in der Regel nach Bestandskraft des Ablehnungsbescheides der DRV Bund - wie auch bisher - die an das Versorgungswerk zu Unrecht geleisteten Rentenversicherungsbeiträge an das Mitglied selbst oder auf Veranlassung des Mitglieds an dessen Arbeitgeber erstattet. Letzterer hat die so erhaltenen Beiträge aufgrund der nachträglich festgestellten Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung an den Rentenversicherungsträger nachzuentrichten.

In Einzelfällen - bei rückabzuwickelnden Zeiten von über vier Jahren - könnte die Einrede der Verjährung gegenüber dem Rentenversicherungsträger zum Tragen kommen.

Wie haben die DRV und das Berliner Versorgungswerk auf die Entscheidungen des BSG vom 03.04.2014 reagiert?

Seit der Urteilsverkündung des Bundessozialgerichtes am 03.04.2014 arbeitet die DRV Bund die bei ihr eingegangenen Anträge von Unternehmensjuristen - einige Anträge stammen sogar aus Juli 2013 - zügig ab. Die Ablehnungsbescheide sind aktuell nur noch zwei Seiten lang und verweisen pauschal auf eine gefestigte verfassungsrechtliche und berufsrechtliche Rechtsprechung zum Tätigkeitsbild des Rechtsanwaltes nach der BRAO, wonach ein Syndikus in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tätig sei.

Das Versorgungswerk wird seinerseits das konkrete weitere Vorgehen zusammen mit den anderen betroffenen be-

rufsständischen Versorgungswerken und dem Dachverband, der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V., beraten. Hierbei werden sowohl die politischen als auch rechtlichen Möglichkeiten betrachtet und abgewogen werden.

Fortbildungszertifikat der BRAK im 8. Jahr

Im Rahmen der Qualitätssicherung verleiht die BRAK bereits im 8. Jahr das Fortbildungszertifikat an Rechtsanwälte, die sich im besonderen Maße fortgebildet haben.

Das Fortbildungszertifikat basiert auf einem Anreizmodell. Rechtsanwälte, die nachweisen können, sich in einem Zeitraum von 3 Jahren vor Antragstellung insgesamt 36 Stunden (24 Stunden im materiellen Recht; 6 Stunden im Berufsrecht einschließlich Kostenrecht und Berufshaftpflicht; 6 Stunden im Verfahrens- und Prozessrecht oder in Betriebs-, Personal- oder Verhandlungsführung) fortgebildet zu haben, wird die Fortbildungsurkunde für einen Zeitraum von 3 Jahren verliehen, sowie die Berechtigung eingeräumt, mit der Wort-/Bildmarke „Q - Qualität durch Fortbildung“ werbewirksam aufzutreten (s. unten).

Für die Erteilung der Wort-/Bildmarke wird eine Bearbeitungsgebühr von 75 € zzgl. Mehrwertsteuer erhoben.

Stipendium der RAK Paris für den Herbst 2014

Die Rechtsanwaltskammer Paris ("Ordre des Avocats de Paris") schreibt auch 2014 wieder ein internationales Stipendium für einen zweimonatigen Aufenthalt in Paris im Oktober und November 2014 aus. Mitglieder der RAK Berlin bewerben sich bis 23.06.2014 bei der RAK Berlin per E-Mail an info@rak-berlin.org

Weitere Informationen unter www.rak-berlin.de in der Nachricht vom 04.06.2014.



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

Weitere Informationen unter
www.brakfortbildungszertifikat.de

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI September bis Oktober 2014

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Anmeldung nur bei der Rechtsanwaltskammer Berlin:
Tel. 030 306931-0 · Fax 030 306931-99
info@rak-berlin.org · www.rak-berlin.de/termine

ANWALT IN EIGENER SACHE

Erfolgreiches Kanzleimarketing

17.9.2014 · Mi. 13.30–18.30 Uhr · 80,- €
in der Geschäftsstelle der RAK Berlin

Ilona **Cosack**, ABC Anwaltsberatung Cosack, Mainz

WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAGSGESETZ

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) – Inhalte und Besonderheiten

14.10.2014 · Di. 16.00–18.00 Uhr · kostenlos
in der Geschäftsstelle der RAK Berlin

Barbara **Baxevanidis**, RAin

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V.

Anmeldung beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V.:
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 · info@anwaltsinstitut.de
oder unter www.rak-berlin.de/termine

ARBEITSRECHT / HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Der GmbH-Geschäftsführer: Von der Bestellung bis zur Abberufung

10.10.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Jens-Wilhelm **Oberwinter**, LL.M., RA, FA für Arbeitsrecht,
Frankfurt a. M.

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

ARBEITSRECHT / SOZIALRECHT

Erprobte Konzepte BEM und Wiedereingliederung nach Krankheit

17.10.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Bettina **Schmidt**, RAin, FAin für Arbeitsrecht, FAin für Sozialrecht,
Bonn

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

ARBEITSRECHT

Aktuelle Entwicklung und Rechtsprechung im Kündigungsschutzrecht

18.10.2014 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Dr. Stefan **Lingemann**, RA, FA für Arbeitsrecht, Berlin;
Dr. Rut **Steinhauser**, LL.M., RAin, Berlin

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Gebührenrecht für Familienrechtler

24.9.2014 · Mi. 16.00–18.00 Uhr · RAK Berlin – Geschäftsstelle
Karin Susanne **Delerue**, RAin, FAin für Familienrecht, Berlin

50,- € · 2 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT / SOZIALRECHT

Elternunterhalt und Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII in der anwaltlichen Praxis

15.10.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Susanne **Pfuhmann-Riggert**, RAin und Notarin,
FAin für Familienrecht, FAin für Sozialrecht, Neumünster

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

INSOLVENZRECHT

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Sanierungsberatung in Krise und Insolvenz

9.–10.10.2014 · Do. 14.00–19.00 Uhr, Fr. 9.00–15.30 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Joachim **Bauer**, RA, Berlin

245,- € · Klausur: 50,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

KANZLEIMANAGEMENT

Update ZPO

19.9.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · RAK Berlin – Geschäftsstelle
Björn **Retzlaff**, Vorsitzender Richter am Landgericht, Berlin;
Dr. Bernhard von **Kiedrowski**, RA, Berlin

130,- € · 5 Zeitstunden

Zwangsvollstreckungspraxis

Schwerpunkt: Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
15.10.2014 · Mi. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin – Geschäftsstelle
Monika **Wiesener**, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts-
und Notarfach, Berlin

80,- € · 5 Zeitstunden

Update RVG 2014

16.10.2014 · Do. 14.00–18.30 Uhr · DAI Berlin
Herbert P. **Schons**, RA und Notar, FA für Verkehrsrecht, Präsident
der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Duisburg

130,- € · 4 Zeitstunden

Klar kommunizieren, sensibel beraten, effizient verhandeln: Der Umgang mit Diversity in der Mandantschaft in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte e. V.

16.10.2014 · Do. 13.00–18.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Nina **Althoff**, Rechtsanwältin, Deutsches Institut für Menschen-
rechte e. V., Projektleiterin „Anwaltschaft für Menschenrechte und
Vielfalt“, Berlin (Leiterin); Serdar **Yazar**, Berater und Trainer für
Diversity, Antidiskriminierung und Diversitypolitik, Berlin;
Aliyeh **Yegane Arani**, Dipl.-Politologin, Diversity-Trainerin, Berlin

80,- € · 5 Zeitstunden

STEUERRECHT / HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Aktuelle zivil- und steuerrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht

9.10.2014 · Do. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Michael **Daumke**, Ltd. Regierungsdirektor a. D., ehemals Vorsteher
des Finanzamtes Berlin Treptow-Köpenick, Berlin

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERKEHRSRECHT / STRAFRECHT

Das neue Fahreignungsregister (FAER) – Aktive Vertretung – Vorausschauende Verteidigung – Regressvermeidung

23.9.2014 · Di. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin – Geschäftsstelle
Gesine **Reisert**, RAin, FAin für Verkehrsrecht, FAin für Strafrecht, Berlin

130,- € · 5 Zeitstunden

VERWALTUNGSRECHT

Die dienstliche Beurteilung und das beamtenrechtliche Auswahlverfahren

17.10.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Johann **Weber**, Vors. Richter am Verwaltungsgericht a. D., Berlin

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Die ausgeschriebenen Teilnahmegebühren gelten nur für Mitglieder der RAK Berlin.

Veranstaltungsorte:

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)

Voltairestraße 1 · 10179 Berlin

Rechtsanwaltskammer Berlin (RAK Berlin – Geschäftsstelle)

Littenstraße 9 · 10179 Berlin · 4. Etage



RECHTSANWALTSKAMMER
DES LANDES BRANDENBURG

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. September bis Oktober 2014

ARBEITSRECHT / HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Der GmbH-Geschäftsführer:

Von der Bestellung bis zur Abberufung

10.10.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Dr. Jens-Wilhelm Oberwinter, LL.M., RA, FA für Arbeitsrecht,
Frankfurt a. M.

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

ARBEITSRECHT

Arbeitsrecht aktuell Teil 3

24.10.2014 · Fr. 13.30–19.00 Uhr · DAI Berlin

Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT / SOZIALRECHT

Elternunterhalt und Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII in der anwaltlichen Praxis

15.10.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Susanne Pfuhlmann-Riggert, RAin und Notarin,

FAin für Familienrecht, FAin für Sozialrecht, Neumünster

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

INSOLVENZRECHT

Aktuelle Rechtsprechung zum Insolvenzrecht

25.10.2014 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin

Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof,
Karlsruhe

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

KANZLEIMANAGEMENT / EUROPARECHT UND INTERNATIONALES RECHT

Plain Legal English

Verständliches Englisch für Juristen anhand relevanter
englischer Rechtsterminologie und Problemfällen des
englischen Vertragsrechts

27.–28.10.2014 · Mo. und Di. jeweils 9.00–16.30 Uhr · DAI Berlin

Prof. Dr. Adelheid Puttler, LL.M., Lehrstuhl für Öffentliches
Recht, insbesondere Europarecht, Völkerrecht und Interna-
tionales Wirtschaftsrecht, Ruhr-Universität Bochum (Leiterin);
Ass. iur. Katrin Giesen, LL.B. (Murdoch University, Perth),
Lehrkraft und Koordinatorin Fachsprachenprogramm Dekanat
der Juristischen Fakultät, Ruhr-Universität Bochum; Alexander
O'Connolly, LL.M., RA, Essen

295,- € · 12 Zeitstunden

SOZIALRECHT

SGB II und SGB III

– Neueste Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

26.9.2014 · Fr. 13.30–19.00 Uhr

Potsdam, Kongresshotel Potsdam am Templiner See

Astrid Lente-Poertgen, Vors. Richterin am Landessozialgericht,
Essen

155,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

STEUERRECHT

Praxisschwerpunkte Steuerrecht

31.10.–1.11.2014

Fr. 14.00–19.00 Uhr, Sa. 9.00–15.30 Uhr · DAI Berlin

Dr. Horst-Dieter Fumi, Vizepräsident des Finanzgerichts, Köln

Thomas Müller, Vors. Richter am Finanzgericht, Köln

295,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

STEUERRECHT / HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Aktuelle zivil- und steuerrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht

9.10.2014 · Do. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor a. D., ehemals Vorsteher
des Finanzamtes Berlin Treptow-Köpenick, Berlin

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERKEHRSRECHT / STRAFRECHT

Alkohol und Drogen im Verkehrsrecht

– erfolgreiche Verteidigungsstrategien

19.9.2014 · Fr. 13.30–19.00 Uhr

Potsdam, Kongresshotel Potsdam am Templiner See

Frank Johnigk, RA, Berlin

155,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Die dienstliche Beurteilung und das beamtenrechtliche Auswahlverfahren

17.10.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Johann Weber, Vors. Richter am Verwaltungsgericht a. D., Berlin

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Aktuelle Probleme des Kommunalabgabenrechts

29.10.2014 · Mi. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin

Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L., RA, FA für Verwaltungsrecht,
FA für Medizinrecht, Richter im Senat für Anwaltssachen beim
BGH, Stuttgart

165,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Landes
Brandenburg werden gebeten, sich bei der Kammer
anzumelden (www.rak-brb.de).**

Die Teilnehmergebühren gelten nur für Mitglieder der
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg.

Veranstaltungsort (mit Ausnahme der grau hinterlegten Termine)

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)

Voltairestraße 1 · 10179 Berlin

Weitere Informationen unter www.anwaltsinstitut.de

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2,
14776 Brandenburg
Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

Steuerrecht 2.0

Die vielfältigen Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation durchdringen von Tag zu Tag immer mehr alle Lebensbereiche und lösen klassische Formen ab, wie beispielhaft der Erfolg von WhatsApp gegenüber den kostenpflichtigen SMS-Diensten zeigt.

Indes sind nicht nur die privaten Wirtschafts- und Lebensbereiche davon betroffen. Vielmehr hat auch die öffentliche Hand dieses Potential für sich erkannt

und macht es sich immer mehr zu Eigen. Neben den Beitragsmeldungen im Sozialrecht ist dies vor allem im Steuerrecht ersichtlich: ELStAM, ELSTER, elektronische Lohnsteuerbescheinigung etc. verdeutlichen dies plastisch. Das bringt natürlich für die Steuerpflichtigen Vorteile mit sich, weil unter anderem der mit dem Medium Papier verbundene Aufwand entfällt.

Aber es gibt nicht nur Vorteile. Da die Finanzverwaltung die Form der steuerlichen Erklärungen durch Übermittlung eines amtlich vorgeschriebenen Datensatzes immer mehr ausweitet, verknüpfen sich damit zugleich die steuerlichen Pflichten, die ein Steuerpflichtiger zu erfüllen hat. Das gilt bereits für die Umsatz-, Lohn- und Kapitalertragsteuer sowie die Gewinnermittlungen durch Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung; E-Bilanz) und/oder durch Einnahme-Überschuss-Rechnung (Anlage EÜR). Ausnahmen kann und

wird das Finanzamt nur in Härtefällen zulassen.

Was bedeutet das für uns Rechtsanwälte? Eine ganze Menge.

Denn, wer die besondere Übermittlungsform nicht einhält, setzt sich dem Risiko aus, dass seine steuerlichen Erklärungen nicht anerkannt werden und er somit seine steuerlichen Erklärungs-pflichten nicht erfüllt. Da die gesetzlichen Regelungen der genannten Steuern diese Erklärungsform vorschreiben, ist dies unter anderem hinsichtlich der steuerstrafrechtlichen Betrachtung der Nichterfüllung von Erklärungs-pflichten bedeutsam.

Indes nicht nur dort. So entspricht es der gefestigten berufsrechtlichen Rechtsprechung, dass die Nichtbeachtung steuerlicher Pflichten regelmäßig einen erheblichen Berufsverstoß darstellt und in gleicher Regelmäßigkeit ein anwalts-

STEINERBERLIN RECHTSANWÄLTE

DAS LEBEN IST EINE
NEBELBANK
VOLLER RASIERKLINGEN

Charles Bukowski

www.steiner-berlin.de

gerichtliches Verfahren nach sich ziehen kann. Im schlimmsten Fall kann das zum Verlust der Zulassung führen.

Daher ist jeder Berufsträger im eigenen Interesse gehalten, für die Beachtung der besonderen Erklärungsformen entweder selbst oder durch seinen steuerlichen Berater Sorge zu tragen. Wer seine Erklärungen selbst erstellt, muss entsprechend geeignete Software und einen Internetzugang verwenden. Zudem benötigt er eine Registrierung im ELSTER-System. Wer einen steuerlichen Berater eingeschaltet hat, sollte sich wenigstens vergewissern, dass dieser über die nötige technische Ausrüstung verfügt.

Hierbei sollte außerdem beachtet werden, dass sich etwaige Übergangsfri-
sten nur auf Wirtschaftsjahre beziehen, die vor dem 1. Januar 2013 enden. Das heißt, dass die betreffenden Steuererklärungen für 2013 bereits der elektronischen Erklärungsform unterfallen.

*RA Olaf Baur,
FA f. Steuerrecht
Vorstandsmitglied der
RAK Land Brandenburg*

Unbeliebte Banken

Dass die Banken nicht zu den beliebtesten Unternehmungen im Lande zählen, wusste man schon vorher. Wie unbeliebt sie sind, erfuhr man auf der Hauptversammlung der Deutschen Bank im Mai: Das Institut wurde zuletzt mit 6.000 juristischen Verfahren überzogen. Dazu kommen 180 juristisch relevante Reibereien mit den Aufsichtsbehörden. Vielleicht sollte das Geldhaus nicht die Scheichs aus Katar, sondern den **Deutschen Anwaltsverein** zum Ankeraktionär machen.

*aus dem
Handelsblatt Morning Briefing
(<http://apps.handelsblatt.com/-morning-briefing/>) vom 23.05.2014*

Urteile

UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Volljurist hat Volljurist volumfänglich zu informieren

Ein Volljurist muss seinen Anwalt umfassend und vollständig bei Mandatserteilung informieren. Insbesondere anderweitig anhängige Verfahren und Anträge hat er zu offenbaren. (Leitsätze des Bearbeiters)

Ein beim Land Berlin beschäftigter Volljurist mit einer Behinderung von 40 Prozent bemühte sich um seine Gleichstellung mit einem Schwerbehinderten. Die Bundesagentur für Arbeit informierte das Land Berlin über diesen Antrag. Der Antrag wurde zurückgewiesen, der dagegen eingelegte Widerspruch ebenfalls. Dem Volljuristen wurde in der Folgezeit gekündigt. Er nahm sich einen Anwalt und ließ eine Kündigungsschutzklage vorbereiten; den entsprechenden Entwurfsschriftsatz erhielt er 6 Tage nach der Kündigung. Die Kündigungsschutzklage wurde daraufhin fristgerecht beim Arbeitsgericht eingereicht. Zwei Tage nach Einreichung der Kündigungsschutzklage – bis zum Ablauf der Klagefrist und der Frist für die Geltendmachung des besonderen Kündigungsschutzes Schwerbehinderter blieb noch ein Tag – übersandte der Volljurist seinen Anwälten ein Fax, in dem er auf das Verfahren vor dem Sozialgericht wegen der Anerkennung als Schwerbehinderter hinwies. In der später stattfindenden Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht wiesen die neuen Rechtsvertreter des Volljuristen – er ließ sich jetzt von der Gewerkschaft vertreten – auf das sozialgerichtliche Verfahren hin.

Die Kündigungsschutzklage wurde sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz abgewiesen. Das Verfahren vor dem Sozialgericht auf Gleichstellung mit einem Schwerbehinderten gewann der Volljurist allerdings. Daraufhin erhob er Restitutionsklage vor dem LAG. Diese

wurden jedoch mit der Begründung zurückgewiesen, der Kläger habe es versäumt, das Land Berlin drei bzw. vier Wochen nach Zugang der Kündigung – in der Güteverhandlung war diese Frist bereits verstrichen – von dem sozialgerichtlichen Verfahren in Kenntnis zu setzen.

Dies hätten seine früheren Anwälte machen müssen, dachte sich der Volljurist und nahm sie vor dem Landgericht Berlin auf Schadenersatz wegen dieser nach seiner Meinung begangenen Pflichtverletzung in Anspruch. Das Landgericht wies seine Klage jedoch ab. Es läge schlicht keine Pflichtverletzung der Anwälte vor, urteilten die Richter. Der Kläger, der selbst Volljurist sei, habe seine Anwälte bei Mandatserteilung nicht auf das Verfahren vor dem Sozialgericht hingewiesen. Die Anwälte hätten von sich aus nicht fragen müssen. Ein Anwalt dürfe davon ausgehen, dass ein Volljurist ihn umfassend und vollständig informiert. Hier habe der Volljurist den Antrag auf Gleichstellung gestellt, weil er sich davon Vorteile versprach. Unabhängig davon, welche dies sein würden, habe dem Volljurist klar sein müssen, dass dies ein Umstand sei, der dem Anwalt ungefragt mitzuteilen sei. Von sich aus müsse ein Anwalt nach einem derartigen Antrag, insbesondere wenn er sich nicht aufdrängt, nicht fragen. Letztendlich könne eine solche Frage vom Mandanten auch missverstanden werden.

Der Umstand, dass der Volljurist in seinem Fax an seine Anwälte einen Tag vor Ablauf der Frist für die Geltendmachung des besonderen Kündigungsschutzes für Schwerbehinderte das sozialgerichtliche Verfahren erwähnte, lasse keine andere Beurteilung des Sachverhaltes

zu. In dem Fax habe sich der Kläger zu allen möglichen Punkten geäußert, die nicht unbedingt verfahrensrelevant waren. Der Hinweis auf das sozialgerichtliche Verfahren kam erst ganz am Ende. Der Kläger habe nicht erwarten können, dass das zweiseitige Schreiben innerhalb eines Tages von den Anwälten darauf durchgearbeitet werde, ob noch etwas enthalten sei, was innerhalb der Kündigungsschutzfrist dem Gericht mitzuteilen sei.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Landgericht Berlin, Urteil vom
17.01.2013 – Az.: 20 O 184/12

(ingesandt von
RA Thomas Wilke, Berlin)

Aktenverwahrnder Notar muss Vertretungsberechtigung nicht gesondert nachweisen

Wird einem Notar die Verwahrung der Akten eines aus dem Amt ausgeschiedenen Notars übertragen, gehen rechtsgeschäftlich erteilte wie gesetzlich vermutete Vollmachten auf den Aktenverwahrer über. Zum Nachweis seiner Vertretungsberechtigung genügt gegenüber dem Grundbuchamt regelmäßig sein Hinweis auf die Übertragung. Der Notar muss sich insbesondere nicht durch Vorlage des Verwaltungsakts der Landesjustizverwaltung ausweisen. (Leitsätze des Gerichts)

Im Rahmen eines Grundstückskaufs wurde der Kaufvertrag von einem Notar beurkundet. In der Folgezeit erlosch das Amt des beurkundenden Notars jedoch. Später stellte ein anderer Notar als amtlich bestellter Aktenverwahrer des ursprünglich beurkundenden Notars den Antrag auf Eintragung einer Vormerkung beim Grundbuchamt. Das Grundbuchamt forderte in einer Zwischenverfügung unter anderem den Nachweis der Antragsberechtigung des Aktenverwah-

ners. Da dies nicht erfolgte, wies es den Eintragungsantrag zurück. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hatte Erfolg.

Das mit der Sache befasste Kammergericht entschied, dass der Notar als Aktenverwahrer eine Antragsberechtigung nicht nachzuweisen habe. Antragsberechtigt sei jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll (§ 13 Abs. 1 S. 2 GBO). Durch die beantragte Vormerkung werde der Notar weder in eigenen Rechten betroffen, noch soll ein Recht zu seinen Gunsten im Grundbuch eingetragen werden. Vielmehr sei die Antragstellung offensichtlich im Namen der - insoweit antragsberechtigten - Beteiligten erfolgt.

Die Befugnis des aktenverwährenden Notars hierzu werde gemäß § 15 Abs. 2 GBO vermutet. Ist das Amt eines Notars erloschen und überträgt die Landesjustizverwaltung die Verwahrung der Akten einem Notar (§ 51 Abs. 1 S. 1 und 2 BNotO), gehört es zu dessen Aufgaben, die von dem Amtsvorgänger begonnenen Amtsgeschäfte fortzuführen, führt das KG weiter aus. Entsprechend gehen die Vollmachten des Amtsvorgängers auf den Verwahrer der Akten über.

Der Notar habe seine Stellung als Aktenverwahrer nicht besonders nachzuweisen. Mit der Fortführung der Amtsgeschäfte seines Vorgängers erfülle der Notar nicht dessen, sondern eigene Amtspflichten. Ob er auf die Aktenverwahrung überhaupt hinweisen muss ließ das

KG offen, da es im vorliegenden Fall ausreichend geschehen sei. Da auch keine Anhaltspunkte für den Widerruf der Bestellung zum Aktenverwahrer vorlägen, seien besondere Nachweise nicht erforderlich. Im Übrigen könne von einem Notar aufgrund seiner besonderen beruflichen Stellung, vgl. § 1 BNotO, angenommen werden, dass er sich nicht ohne Auftrag in die Verhältnisse anderer einmische.

Kammergericht, Beschluss vom
08.05.2014 – Az.: 1 W 208/13

(Eike Böttcher)

Einspruch gegen Bußgeldbescheid: Mehr geht immer!

Es ist zweifelhaft, dass der Bußgeldrichter entsprechend § 265 StPO

WEITERBILDUNG IM FERNSTUDIUM AN EINER STAATLICHEN HOCHSCHULE

**RECHTSFACHWIRT/IN
mit Kammerabschluss
Dauer: 3 Semester
Beginn: 1. Oktober**

**NOTARFACHWIRT/IN
mit Kammerabschluss
Dauer: 3 Semester
Beginn: 1. Oktober**

- Berufsbegleitendes flexibles Studieren
- Online-Lernunterstützung
- ZFU geprüft und zugelassen

Studiere Zukunft!



Fernstudieninstitut / Beuth Hochschule für Technik Berlin

Telefon: (030) 4504 2100

E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de

Internet: www.beuth-hochschule.de/fsi

DIE AUSGABE 7-8/2014 DES **BERLINER ANWALTSBLATT**
ERSCHEINT ERST IM AUGUST 2014.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 7-8/2014 IST AM 31. JULI 2014

CB-VERLAG CARL BOLDT | TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

einen Hinweis erteilen muss, wenn er beabsichtigt, die im Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße zu erhöhen. Die entsprechende Verfahrensrüge bedarf jedenfalls der Darlegung, ein entsprechender Hinweis sei nicht bereits mit dem Bußgeldbescheid übermittelt worden. Weicht der Bußgeldrichter vom Bußgeldkatalog ab, so muss dies im Urteil begründet werden. (Leitsätze des Gerichts)

In einer Bußgeldsache wurde dem Beschuldigten vom Amtsgericht ein Buß-

geld von 120 Euro aufgebremst. Für die in Rede stehende Ordnungswidrigkeit sahen Bußgeldbescheid und Bußgeldkatalog jedoch „nur“ 90 Euro vor. Hiergegen beantragte der nun Verurteilte die Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 80 OWiG. Er argumentierte unter anderem, er sei in der Hauptverhandlung nicht darauf hingewiesen worden, dass die Geldbuße auch höher ausfallen könne. Das für die Rechtsbeschwerde zuständige Kammergericht verwarf seinen Antrag auf Zulassung der Be-

schwerde ohne weitere Begründung, was § 80 Abs. 4 Satz 3 OWiG zulässt. Allerdings sah sich das Kammergericht dann doch genötigt, einiges klarzustellen:

Entgegen der Auffassung der Oberlandesgerichte Jena und Hamm (Thüringer OLG VRS 113, 330 und OLG Hamm DAR 2009, 99) bezweifelt das KG, dass der Bußgeldrichter entsprechend § 265 StPO einen Hinweis erteilen muss, wenn er beabsichtigt, die im Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße zu erhöhen. Dies gelte schon deshalb, weil es eines derartigen Hinweises nicht einmal

bedürfe, wenn der Strafrichter in der auf den Einspruch gegen den Strafbefehl anberaumten mündlichen Verhandlung die Tagessatzhöhe oder –anzahl zum Nachteil des Angeklagten ändern wolle. Die Rechtsfrage habe hier allerdings nicht entschieden werden können. Der Verweis des Beschwerdeführers auf den fehlenden Hinweis des Richters in der Hauptverhandlung sei zum einen keine Rechtsausführung, sondern eine Tatsache, die darüber hinaus verspätet vorgebracht (außerhalb der Rechtsmittelbegründungsfrist) worden sei.

Die KG-Richter rügten allerdings auch das verurteilende Amtsgericht. Dieses habe es versäumt darzulegen, warum es von der für die abgeurteilte Ordnungswidrigkeit im Bußgeldkatalog vorgesehenen Regelgeldbuße von 90,00 Euro (Nr. 132) abgewichen ist und eine Geldbuße von 120,00 Euro festgesetzt hat. Eine Abweichung vom Bußgeldkatalog bedürfe stets einer Begründung. Gleichwohl sei die Rechtsbeschwerde hier nicht zuzulassen gewesen, da es sich nur um einen Rechtsfehler im Einzelfall gehandelt habe, der weder unter dem Gesichtspunkt der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung noch zur Fortbildung des Rechts (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 OWiG) die Zulassung der Rechtsbeschwerde rechtfertigen würde. Selbst im Falle einer bewussten Entscheidung des Amtsgerichts sei nicht davon auszugehen, dass es daran festhielte oder sein Beschluss Vorbildfunktion für andere Gerichte haben und damit zu einer einheitlichen Rechtsprechung führen könne.

Kammergericht, Beschluss vom 10.03.2014 – Az.: 3 Ws (B) 78/14

(ingesandt vom
3. Strafsenat des KG)

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Wissen

Streng vertraulich! – Auch Kanzleien müssen für einen vollumfänglichen Datenschutz Sorge tragen

René Dreske



Tagtäglich arbeiten große wie kleine Kanzleien mit sensiblen Personendaten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Ungeachtet der anwaltlichen Verschwiegenheit ist

die Kanzlei für die Einhaltung und Umsetzung des Datenschutzes grundsätzlich selbst verantwortlich und haftbar. Nur ein Bruchteil der Kanzleien hält sich dabei an die gesetzlichen Bestimmungen. Anwaltskanzleien sind deshalb gut beraten, wenn sie gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Maßnahmen zu einem umfänglichen Schutz der personen- und mandatsbezogenen Daten ergreifen, unabhängig davon, wie viele Mitarbeiter in der Kanzlei beschäftigt sind. Die meisten Kanzleihaber kleiner und mittlerer Kanzleien verdrängen dieses Thema, da es fälschlicherweise als kompliziert, teuer und eher für die großen Kanzleien von Bedeutung zu sein scheint.

Datenmanagement

Grundlage aller datenschutzrechtlichen Maßnahmen ist die Ermittlung des datenschutzrechtlichen Ist-Zustandes der Kanzlei durch ein entsprechendes Service-Unternehmen. Nach einem umfangreichen Audit entscheidet der Anwalt, ob die Datenschutzorganisation durch einen externen Anbieter komplett aufgebaut oder ob der Anwalt und seine Mitarbeiter nur geschult werden sollen, um die Organisation anschließend selbst aufzubauen. Wenn mehr als neun Personen in der Kanzlei mit der automatisierten Erhebung, Verarbeitung oder

Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind, muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Der Datenschutzbeauftragte kann entweder nach einer qualifizierten Schulung aus den Kanzleireihen stammen oder aber auch extern bestellt sein.

Aktenarchivierung

Eine der größten Herausforderungen im Bereich "Datensicherheit/Datenschutz" liegt für Kanzleien darin, Daten und Akten über den kompletten Lebenszyklus effizient datengesichert zu verwalten und nach Ablauf zu vernichten. Für die Lagerung von Akten bieten sich dabei verschiedene Möglichkeiten an. Da der Anwalt und seine Mitarbeiter zur Bearbeitung der aktuellen Fälle ständig Zugriff auf die entsprechenden Akten haben müssen, sind die entsprechenden Ordner und Mappen in den jeweiligen Büros Räumen gelagert. Bei Feuer oder Einbruch besteht allerdings die Gefahr, dass der Verlust der Mandantenakten zu einem enormen Schaden für die Kanzlei führt. Durch feuersichere Aktenschränke oder Tresorschränke kann hier aber Vorsorge getroffen werden.

In Europa gibt es im Hinblick auf Tresore unterschiedliche Sicherheitsstufen. Die Zertifizierungen durch ECB•S (C 01 für Einbruch und C 02 für Feuer) sowie VDS (2450), die auf Basis der europäischen Norm EN 1143-1 erstellt worden sind, geben die Garantie auf definierten Einbruch- bzw. Feuerschutz in der jeweiligen Sicherheitsstufe. Tresore nach diesen Normen sind typgeprüft und es ist somit eine gleichbleibende Qualität gewährleistet, die auch regelmäßig einer Kontrolle unterliegt. Möbeltresore der Sicherheitsstufe S2 zählen zu den si-

Schweitzer Sortiment

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam:



Berlin-Mitte

Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-115

Am Amtsgericht Charlottenburg

Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-302

Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0 331/270 96 29



Tel. 0 30/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de



24 h · www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

chere Produkten ihrer Klasse. Die Schließsysteme sind stabil genug, um mechanische oder thermische Aufbruchversuche abzuwehren. Das wichtigste Merkmal der Möbeltresore der Sicherheitsstufe S2 ist ihr Schutz gegen Brände.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, das physische Aktenarchiv digital in der Kanzlei aufzubewahren. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Datensicherheit und den Umgang mit den Akten zu legen. Die Akten sollten über einen geschlossenen und gesicherten Transport zu einem zertifizierten Scan-Center gebracht werden. Dort werden die Akten mit modernsten Hochleistungs-Scannern und Ultraschallsensoren zur Erkennung von Doppelblatteinzügen gescannt. Qualifizierte Mitarbeiter steuern und überwachen den Scan-Prozess. Geöste und gesiegelte Dokumente werden mit einem Spezial-Scanner digitalisiert und verbleiben in ihrem Ursprungszustand. Das Ergebnis sind PDF/A-Dateien nach dem ISO-Standard 19005-1, die für eine Langzeitarchivierung geeignet sind und über eine Volltext-OCR-Erkennung für die Schlagwortsuche verfügen. Ihre Akten stehen als digitale Kopie in einem gesicherten Webarchiv, über Ihre Kanzleisoftware oder auch auf CD oder DVD zur Verfügung.

Eine weitere platzsparende Alternative bietet die externe Lagerung des internen Aktenarchivs. Zu diesem Zweck werden die Akten in speziell dafür vorgesehene

Welche Aufbewahrungsfristen gelten für Rechtsanwälte und Notare?

30 Jahre	für Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide etc.)
10 Jahre	für Buchhaltungsunterlagen (Bücher, Journale, Konten, Jahresabschlüsse, Honorarrechnung, Ein- und Ausgabenbelege) nach § 147 AO
7 Jahre	für Nebenakten des Notars nach § 5 Abs. 4 DONot
5 Jahre	für Rechtsanwalts-Handakten nach § 50 Abs. 2 BRAO; aber: Haftpflichtexperten empfehlen die Archivierung für 10 Jahre
5 Jahre	für Sammelbände für Wechsel- und Scheckproteste des Notars nach § 5 Abs. 4 DONot
Alle weiteren Unterlagen der Notare unterliegen deutlich längeren Aufbewahrungsfristen	
5 Jahre	für Aufzeichnungen nach § 8 Geldwäschegesetz

Archivkartonagen verpackt. Der Transport erfolgt anschließend durch verschlossene und gesicherte LKW in das externe Archiv. Über ein zugangsgesichertes Webportal haben Sie nach Legitimation jederzeit die Möglichkeit, den Bestand Ihrer Akten einzusehen und anzufordern: egal, ob Einzelakte oder Aktenpakete. Die Lagerung und alle damit verbundenen Prozesse müssen absolut datenschutzkonform sein.

Aktenvernichtung

Zum Thema Datenschutz und Datensicherheit gehört auch die effektive und sichere Aktenvernichtung. Die neue DIN-Norm 66399 eröffnet die Möglich-

keit, die Datenträger jederzeit direkt vor Ort durch den jeweils Verantwortlichen der Daten zu vernichten. Um bei der Datenträgervernichtung dem Wirtschaftlichkeitsprinzip bzw. Angemessenheitsprinzip Rechnung zu tragen, ist es notwendig, die Daten in Schutzklassen einzuteilen. Dabei ist der Grad der Schutzbedürftigkeit ausschlaggebend für die Wahl der Sicherheitsstufe in Bezug auf die Vernichtung der Datenträger. Fallen Daten unterschiedlicher Sicherheitsstufen an der Anfallstelle an, wird eine Trennung in die verschiedenen Sicherheitsstufen empfohlen. Ist dies nicht möglich, so muss die Vernichtung grundsätzlich und einheitlich gemäß der höheren Sicherheitsstufe erfolgen, um das Risiko einer unzureichenden Vernichtung zu minimieren.

Bei der **Schutzklasse 1** handelt es sich um einen normalen Schutzbedarf für interne Daten. Diese Informationen sind für größere Gruppen bestimmt und zugänglich. Unberechtigte Offenlegung hätte begrenzte negative Auswirkungen auf das Unternehmen. Der Schutz personenbezogener Daten muss gewährleistet sein. Beispiele für Informationen der Schutzklasse 1 sind nicht tätigkeitsbezogene Korrespondenz, personalisierte Werbung, Kataloge, Wurfsendungen, Notizen.

Schutzklasse 2 gilt für vertrauliche Da-

Welche Unterlagen können jetzt vernichtet werden?

- Bücher, Journale und Konten, in denen 2003 die letzten Eintragungen vorgenommen wurden sowie Aufzeichnungen und Belege, die 2003 entstanden sind.
- Jahresabschlüsse, Inventare usw., die 2003 aufgestellt wurden.
- Handakten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Jahr 2008 abgeschlossen wurden; aus Haftungsgründen besser erst vernichten, wenn die Akten 2002 beendet wurden.
- Nebenakten der Notarinnen und Notare, die im Jahr 2006 abgeschlossen wurden.
- Protestsammlungen der Notarinnen und Notare aus dem Jahr 2008.
- Aufzeichnungen nach dem Geldwäschegesetz aus dem Jahr 2008 und natürlich die älteren Jahrgänge.

ten mit hohem Schutzbedarf, die auf einen kleinen Personenkreis beschränkt sind. Die ungerechtfertigte Weitergabe hätte erhebliche Auswirkungen auf Unternehmen und könnte gegen vertragliche Verpflichtungen oder Gesetze verstoßen. Der Schutz personenbezogener Daten muss hohen Anforderungen genügen. Beispiele für Daten dieser Schutzklasse sind tätigkeitsbezogene Korrespondenz wie Angebote, Anfragen, Memos, Aushänge, Personaldaten.

In der **Schutzklasse 3** herrscht ein sehr hoher Schutzbedarf für besonders vertrauliche und geheime Daten mit Beschränkung auf einen kleinen, namentlich bekannten Kreis von Zugriffsberechtigten. Eine unberechtigte Weitergabe hätte ernsthafte, existenzbedrohende Auswirkungen für Unternehmen und würde gegen Berufsgeheimnisse, Verträge und Gesetze verstoßen. Der Schutz personenbezogener Daten muss uneingeschränkt gewährleistet sein. Hierzu zählen Unterlagen der Geschäftsleitung, F&E-Dokumente, Finanzdaten, Verschluss-Sachen.

Ein weiterer Baustein des Aktenmanagements ist die externe Aktenvernichtung. Hier kann der Anwalt zwischen drei Varianten wählen:

1. Die dauerhafte Miete – Für die sichere Entsorgung von permanent anfallenden Unterlagen werden der Kanzlei entweder auf Abruf oder im vereinbarten Turnus abschließbare Behälter dauerhaft

zur Verfügung gestellt. Die vollen Behälter werden bei Bedarf gegen leere Behälter ausgetauscht.

2. Einmalige Leerung – Für die sichere Entsorgung von Archiven (Ordner inkl. Inhalt und Metallmechanik) mit abgelaufenen Aufbewahrungsfristen (in der Regel 1-mal pro Jahr) werden abschließbare Behälter in unterschiedlichen Größen für bis zu 7 Tage zur Verfügung gestellt.

3. Sofortbefüllung vor Ort – Diese Leistung empfiehlt sich bei der sicheren Entsorgung von kleineren Mengen: Der Container wird durch den Anwalt oder einen Kanzleimitarbeiter sofort bei Anlieferung befüllt und von dem Fahrer sofort zur Vernichtung wieder mitgenommen.

Die Vernichtung erfolgt nach BDSG und DIN 66399, mit hoher Sicherheitsstufe und wird durch ein Zertifikat nachgewiesen.

Ein weiteres Thema ist auch die professionelle und rückinformationssichere Vernichtung von Festplatten. Oftmals wird vergessen, dass die Festplatten in Ihrem Computer oder auch externe Datenspeicher ebenfalls sensible Daten tragen. Daher sollte man alte oder defekte Festplatten nicht sorglos wegwerfen, sondern ebenfalls einer zertifizierten Vernichtung zuführen. Um den unerlaubten Zugriff auf vertrauliche Informationen ganz sicher zu verhindern, reichen herkömmliche Methoden – wie

Lösch-Software oder auch physikalische Hilfen – kaum mehr aus. Bei Soldan werden Ihre Festplatten zu winzigen Partikeln geschreddert, sodass die Daten nicht mehr gelesen oder rekonstruiert werden können.

Bei der Auswahl eines kompetenten Dienstleisters, der die Kanzleiakten datenschutzkonform vernichten soll, ist darauf zu achten, dass die Prozesse und Vernichtungsanlagen hermetisch gesichert sind, die Qualitätssicherung einer ständigen externen Überwachung unterliegt und die Prozess-Sicherheit zertifiziert ist. Das bedeutet im Einzelnen, dass z.B.

- Spezialbehälter mit höchsten Sicherheitsansprüchen bereitgestellt werden,
- die Datenübernahme protokolliert wird,
- der Transport in speziell gesicherten Fahrzeugen erfolgt,
- das Betriebsgelände und der Vernichtungsbereich optisch, akustisch und elektronisch gesichert sind,
- das Vernichtungsgut in hermetisch gesicherten Schleusen entladen wird
- und die Vernichtung nach höchsten Sicherheitsstandards über das BDSG hinaus zertifiziert ist.

Der Autor ist Geschäftsführer der Hans Soldan GmbH

Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen

in dem liebevoll eingerichteten Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Appartement. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunapass, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Appartement Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen.

Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.

Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Appartementvermietung** · www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html



Forum

Sommerrästel

Berühmte Juristen

Pünktlich zum Start der Urlaubssaison versorgen wir Sie, liebe Leser, wieder mit unserem Sommerrästel. Unser Rästelautor Peter Heberlein hat sich Gedanken zu drei berühmten Juristen gemacht, die es zu erraten gilt. Unter allen richtigen Einsendungen, die die Redaktion bis zum **20. Juli 2014** erreichen, verlosen wir **zwei Exemplare** des Kartenspiels „**Kurzer Prozess – Das Abkürzungsspiel für Juristen**“. Diese drei Juristen müssen dafür identifiziert werden:

1) Ein musischer Rechtsanwalt

Schon während der Schulzeit widmete er sich den Schönen Künsten, musste aber, um seinem Vater in dessen Beruf zu helfen, ein Jurastudium beginnen, was er mit einer Doktorarbeit abschloss. Später erhielt er noch zwei Dokortitel ehrenhalber. Nach seiner juristischen Ausbildung praktizierte er - ebenso wie sein jüngerer Bruder, der mit ihm die musischen Interessen teilte - 25 Jahre lang als Rechtsanwalt, ohne aber seine eigentliche Begabung zu vernachlässigen und nebenher zum Beispiel auf Kreuzfahrtschiffen Geld zu verdienen. Seinen Durchbruch als Künstler erlebte er mit 39, obwohl er schon zuvor ein Werk geschaffen hatte, das schnell zum Klassiker auch außerhalb seines Heimatlandes wurde. In seinen nun folgenden Liveauftritten zunächst im benachbarten Ausland kam es regelmäßig zu ausverkauften Häusern, wozu die Berliner Philharmonie zählte. Seine Tournées führten ihn aber auch in die USA und Kanada. Mit 60 ernannte ihn eine Hafenstadt in der Nähe seines Geburtsortes zu ihrem Ehrenbürger und sein bisher letztes erfolgreiches Werk schuf er mit 75.

2) Ein Jurist als Staatsreformer

Seine Jugend verlebte er nach dem frühen Tod des Vaters zeitweise in einem Armenpflegeheim einer damals

noch ausländischen Provinzstadt, konnte aber mit 20 das Studium der Philosophie und Rechtswissenschaft in einer angesehenen Universitätsstadt seiner eigentlichen Heimat beginnen, das er nach 6 Jahren abschloss und es nach Studien- und Forschungsaufhalten in zwei europäischen Hauptstädten mit 31 bis zum außerordentlichen Professor der Staatswissenschaften brachte. Wohl als Folge seiner schweren Jugendjahre widmete er sich in seinem dreibändigen wissenschaftlichen Hauptwerk, das er mit 35 veröffentlichte, der Armut als „perennierendem Übel“ der Industriegesellschaft, dessen bahnbrechender Erfolg sich allerdings erst lange danach einstellte. Zuvor musste unser Mann wegen seiner Beteiligung an einem gescheiterten Aufstand den Verlust seiner Professur hinnehmen, konnte aber nach fünf Jahren in einem südlichen Land wieder so erfolgreich wissenschaftlich arbeiten, dass ihn der dortige Monarch mit 53 in den Adelsstand erhob. 30 Jahre nach seinem Erscheinen wurde sein Opus magnum zur Grundlage der Sozialpolitik eines anderen, hier früher gesuchten „Berühmten Juristen“, und stand - jedenfalls nach Auffassung einer großen deutschen Zeitung - Pate für Merkels und Gabriels Koalitionsgespräche. Er starb im 75. Lebensjahr fern

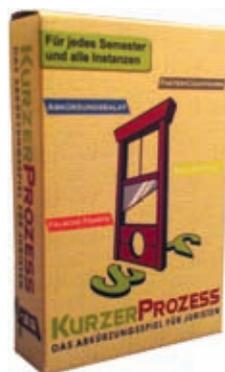
seiner Heimatstadt, die aber eine größere Straße nach ihm benannt hat.

3) Ein politisch engagierter Jurist

Geboren als ältester Sohn eines Bankkaufmanns in der Hauptstadt wuchs er in gesicherten Verhältnissen auf, zumal ihm sein früh gestorbener Vater soviel Vermögen hinterließ, dass er sich für die Vorbereitung zum Abitur einen Privatlehrer und danach ein selbstfinanziertes Jura-Studium leisten konnte, das er allerdings wegen anderweitiger Schwerpunkte nicht mit dem 1. Staatsexamen, sondern an einer Provinzuniversität im Alter von 24 mit einer Dissertation über eine unklare Gesetzesvorschrift, die inzwischen 64 Jahre später geändert worden ist, „cum laude“ abschloss. Er blieb der Juristerei als beißender Kritiker mancher Fehlentwicklung und als oft mit Pseudonymen arbeitender Verfasser von Gerichtsreportagen neben seiner anderen Berufstätigkeit verbunden, die ihn in seinem ganzen Land und über ihre Grenzen hinaus berühmt machte, so dass er bald nicht mehr gezwungen war, den Absatz seiner Werke durch einen Gratisschnaps zu fördern. Das seiner Heimat drohende Verhängnis hat er früh erkannt, jedoch vergeblich zu verhindern versucht. Resigniert gab er - jetzt im Ausland lebend - den Kampf auf und nahm sich mit 45 das Leben.

Peter Heberlein/Eike Böttcher

Kurzer Prozess – Das Abkürzungsspiel für Juristen



Dieses Abkürzungsspiel macht Sie zum Experten auf dem Gebiet der abgekürzten Gesetze und Verordnungen. In vier Kategorien müssen Abkürzungen von Rechtsnormen gebildet oder erraten werden.

Beim „Abkürzungssalat“ kommt die juristische Abkürzung quasi aus der Salatschleuder. Beim „Faktencountdown“ helfen 5 Tatsachen beim Erraten der Gesetze. In der Rubrik „Bild Dir eine!“ ist Kreativität und Kompetenz bei der Bildung von Abkürzungen gefragt. Und die „Falsche Fährte“ führt dem Juristen manch unfreiwillig komische Doppeldeutigkeit seiner Rechtsabkürzungen vor Augen.

Testen Sie Ihre Abkürzungskompetenz mit dem „Kurzen Prozess“, dem ersten Abkürzungsspiel für Juristen!

Infos und Bezugsquellen unter www.kurzer-prozess.com

Bücher

Von Praktikern gelesen

Bruno Jahn:**Überlebensstrategien für Einzelanwälte**

– Wie anwaltliche Einzelkämpfer konkurrenzfähig bleiben

Eigenverlag,
Mai 2013, 200 Seiten
30,00 EUR zzgl. Versand

Das Buch mit seinem durchaus provokanten Titel richtet sich, wie der Autor formuliert, an Einzelanwälte, die es bleiben wollen, und an Rechtsanwälte, die Einzelanwalt werden wollen.

Das Buch gibt mit Beispielen, Checklisten und einer Fallstudie zahlreiche konkrete praktische Hilfestellungen für den unternehmerisch denkenden Einzelanwalt im hart umkämpften Rechtsdienstleistungsmarkt. Aufgeschlossene Anwältinnen und Anwälte erhalten viele Tipps zur Kanzlei-Optimierung.

Neben Strategien für die Work-Life-Balance erhält der Leser Einblick in Strategien zur Umsatzsteigerung, Kostensenkung und Risikominimierung seiner Kanzlei.

Genannt seien hier einige Beispiele für Strategien zur Umsatzsteigerung: eine hochgradige Zielgruppen-Spezialisierung (z.B. auf Opfer von Hundebissen), die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle (z.B. die des Legal Manager, der für ein Unternehmen anwaltliche Experten koordiniert), Honorarstrategien, Netzwerk-Strategien, Zeitmanagement.

Die Strategien zur Kostensenkung beschreiben anschaulich die kostensparenden Möglichkeiten, die insbesondere das Internet und die Informations-Digitalisierung für die moderne Anwaltskanzlei bereithalten.

Die Strategien zur Risikominimierung

empfehlen z.B. die Nutzung des Unternehmensteuerungsinstruments der Balanced Scorecard, die Erstellung eines Businessplans (das Buch enthält einen vollständigen Businessplan für eine Einzelanwaltskanzlei) und den Anschluss an ein Franchising-Netzwerk (hier wäre die Auseinandersetzung mit den Risiken der Außenhaftung eines Franchising-Netzwerkes interessant gewesen).

Trotz des eher pessimistisch stimmenden Titels gibt der Autor im Ergebnis einen positiven Ausblick: Wer die modernen Kanzlei-Management-Methoden, wie z.B. die Balanced Scorecard, zu nutzen weiß, wird sich auch zukünftig als Einzelanwalt behaupten können. Alles in allem ein lohnenswerter Ratgeber.

RA Dr. Stefan Ricke, MBA

Ilona Cosack/Angela Hamatschek**Praxishandbuch Anwaltsmarketing Mandanten gewinnen mit System**NWB Verlag
1. Auflage. 2013. 296 Seiten. Gebunden.
978-3-482-64291-3
59,00 EUR

Marketing – ein Begriff, mit dem sich mancher Anwalt immer noch schwer tut. Ilona Cosack und Angela Hamatschek sorgen für Abhilfe. Sie haben ihren Leitfaden für Anwaltsmarketing »Praxishandbuch« genannt, damit ist die erste Hürde bereits genommen; es geht um Hinweise aus der Praxis für die Praxis in flüssig geschriebenen Texten. Mit dem Untertitel wird auch gleich das Ziel verraten: »Mandanten gewinnen mit System«. Im Anwaltsbereich läuft nichts mehr von alleine, das dürfte mittlerweile jedem klar sein, egal ob er sich als neu zugelassener Anwalt etablieren möchte oder sich bereits



seit langem mit seiner Kanzlei behauptet. Auch die schöne berufsrechtliche Formulierung vom Anwalt als dem beruflichen Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten kann und darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß wir Rechtsanwälte eine Dienstleistung erbringen, die den Regeln des Marktes unterliegt. Das »Praxishandbuch Anwaltsmarketing« hilft uns in unterhaltsamer Weise dabei, diese Regeln kennen zu lernen und anzuwenden. Wie können wir Mandanten gewinnen? Das Zauberwort heißt »Alleinstellungsmerkmal«, und zwar aus der Sicht des potentiellen Mandanten. Natürlich geht es nicht um Zauberei, sondern um ernsthafte Überlegungen zur Schärfung des anwaltlichen Profils. Die Autorinnen betonen die Wichtigkeit eines unverwechselbaren Profils und stellen die entscheidenden Fragen, die bei der Suche nach der eigenen »Marke« wie Wegweiser die Richtung vorgeben. Im Mittelpunkt steht immer der Mandant und damit ein weiterer Schwerpunkt des Praxishandbuches: Anwälte sind als Dienstleister dem Servicegedanken verpflichtet. Hier stellen die Autorinnen weitere Wegweiser auf, wie Mandantenfreundlichkeit erzeugt und gehalten werden kann. Neben – und immer im Zusammenhang – mit diesen beiden Schwerpunkten Alleinstellungsmerkmal und Mandantenservice werden im Praxishandbuch Möglichkeiten des Empfehlungsmarketings, des Social-MediaMarketings und der überzeugenden Gestaltung des Außenauftrittes beschrieben. Ein weiterer wichtiger Teil des Praxishandbuches widmet sich der nicht ganz unwichtigen Frage, wie die Wirtschaftlichkeit einer Anwaltskanzlei analysiert und optimiert werden kann. Zum Empfehlungsmarketing gehört der Rat, sich bei demjenigen zu bedanken, der die Kanzlei weiterempfohlen hat, vielleicht sogar mit einem kleinen Geschenk. »Danke sagen tut gut« meinen die Autorinnen. Ihnen für diesen und viele andere Ratschläge mein ausdrückliches »Danke«!

*Regina Warnecke,
Rechtsanwältin*

**Alfred Apfel:
„Unter Juden, unter Anwälten und
unter Emigranten“**

Widmungen in Büchern geben späteren Lesern oft Rätsel auf. So erging es Jan Gehlsen, der in einer an sich schon wertvollen Erstausgabe des zweiten Bandes von Robert Musils Roman „Der Mann ohne Eigenschaften“ eine handschriftliche Widmung des berühmten Autors bemerkte. Aber welche Geschichte verbarg sich hinter „Alfred Apfel in naher Nachbarschaft“? Der Jurist und Antiquar Gehlsen wollte wissen, wem Musil sein Buch gewidmet hatte. Und er wurde rasch fündig: Alfred Apfel hatte zwar als Anwalt bis 1933 mit zwei jüdischen Soziern, von denen nur einer überlebte, in der Friedrichstraße 59/60 praktiziert, aber das Adressbuch wies die Nachbarn als Mieter im gleichen Haus am Kurfürstendamm 217 nach. Eine kleine Tafel erinnert dort an Robert Musil.

Alfred Apfel war einer der bekanntesten Strafverteidiger der Reichshauptstadt, eine markante Erscheinung, ein Mann des Wortes und der Feder. Und er war Jude. Von seinen Büchern ist dieses Widmungsexemplar das einzige, das sich durch Zufall erhalten hat. Als Anwalt von Johannes R. Becher, Max Holz, George Grosz und Carl von Ossietzky, als Justitiar und Autor der „Weltbühne“ hatte er sich einen Namen gemacht. Zusammen mit Rudolf Olden und Kurt Rosenfeld verteidigte er 1931 im spektakulären „Weltbühnen-Prozess“ Ossietzky vor dem Reichsgericht gegen den Vorwurf des Landesverrats. Aber auch die Gewinnung des Berliner Staranwalts Max Alsberg als Mitverteidiger konnte die Verurteilung des Herausgebers der „Weltbühne“ nicht verhindern. Selbst nicht Mitglied der KPD, galt Apfel als „Anwalt der Roten Hilfe“. Mit seinem Büro organisierte er die deutsche Sektion der KPD-nahen Internationalen Juristischen Vereinigung. Nach dem „Reichstagsbrand“ wurde er – wie zahllose Regimegegner – verhaftet und nach seiner Flucht nach Frankreich ausgebürgert.

Mit einer Rückkehr nach Deutschland

und einer weiteren Ausübung seines Berufs rechnete Apfel nicht. 1934 veröffentlichte der Emigrant in Paris „Les dessous de la justice allemande“. Das Buch erschien im Verlag Gallimard, zu dessen Autoren neben Heinrich Mann u.a. Alfred Döblin und Joseph Roth zählten. 1935 kam das Buch in englischer Übersetzung auf den Markt. Im gleichen Jahr wurden sämtliche Veröffentlichungen von Apfel im Reich verboten. In den Bibliotheken verschwand sein Buch im „Giftschrank“, von dem im übrigen die Exil-Presse kaum Notiz nahm. Ein Schicksalsgenosse würdigte das „Büchlein“ im „Pariser Tageblatt“ „als Frucht eines kleinen Teils seiner Erfahrungen als politischer Verteidiger“. Beide Buchausgaben, jetzt auf der Website der Deutschen Bibliothek online, sind selten, aber der Forschung nicht unbekannt geblieben.



Alfred Apfel
**Hinter den Kulissen
der deutschen Justiz**
Erinnerungen eines
deutschen Rechtsanwalts
1882–1933

2013, BWV - Berliner Wissenschafts-Verlag
132 Seiten; 19,00 €
ISBN 978-3-8305-3231-6

Das Werk wurde aus der französischen sowie der englischen Fassung von Ursula und Jan Gehlsen rückübersetzt und konnte so im letzten Jahr in deutscher Sprache erscheinen. Die Veröffentlichung erfolgte mit Unterstützung der Rechtsanwaltskammer Berlin (siehe Berliner Anwaltsblatt 2013, 285).

Das Buch liefert einen Schlüssel zur Biographie und zum forensischen Wirken des Berliner Anwalts. Alfred Apfel – 1882 in Düren als Sohn eines Arztes geboren und in Köln aufgewachsen – schildert darin seine Kindheit und Jugend; er beschreibt seine Erfahrungen und Diskriminierungen als „deutscher Jude in Frieden und Krieg“, seine Sozialisation in der jüdischen Jugendbewegung und in einer schlagenden (jüdischen) Verbindung. 1906 in Rostock mit einer Arbeit über die Grenzscheidungsklage des Bürgerlichen Gesetzbuches promoviert, im Krieg dekoriert, aber nicht zum Offizier befördert, agiert er seit 1916 als Wirtschaftsberater in Berlin. Im zweiten Teil zeichnet Apfel, 1918 als Anwalt zugelassen, die großen politischen Prozesse nach, die seinen Ruf als „Verteidiger der republikanischen Linken“ (Ingo Münch/Gerhard Jungfer) begründet hatten. Auf seine Anwaltsakten konnte der Emigrant dabei nicht zurückgreifen. In der Bibliothek von Vincennes exzerpierte er seine früheren Aufsätze aus der „Weltbühne“. Diese Arbeitsweise dürfte die wörtliche Übernahme von Textpassagen aus der „Weltbühne“ in das „Büchlein“ erklären, das Jan und Ursula Gehlsen fast genau acht Jahrzehnte nach seinem Erscheinen ins Deutsche „rückübertragen“ haben. Der Untertitel „Erinnerungen eines deutschen Rechtsanwalts 1882–1933“ ist eine Zugabe der Übersetzer, die erfolglos nach dem Manuskript und den ungenannten Übersetzern fahndeten.

Ganz im Dunkeln liegen die Dinge jedoch nicht. Wie der Briefwechsel zwischen Yvan und Claire Goll zeigt, hat Apfel den zweisprachigen Schriftsteller und promovierten Juristen Goll – im französischen Teil Lothringens 1891 geboren, aber mit seiner Mutter nach Metz übersiedelt – als Mitarbeiter gewinnen können. Goll dürfte das Angebot nicht nur deshalb angenommen haben, weil er dringend auf Honorar angewiesen war. Er identifizierte sich mit dieser „Arbeit“, wenn er sich auch über Eigenheiten des Autors mokierte. Selbst hinsichtlich der ihm versprochenen „Summe“ nahm er dessen angebliche oder tatsächliche Zahlungsunfähigkeit

lange in Kauf. „Uninteressant“ wurde die „Zusammenarbeit“ erst, als Apfel nicht mehr nur „Vorstudien“ – „aus Zeitschriften zusammen gelesen“ – lieferte und Goll das Schreiben überließ, sondern „schriftstellerischen Größenwahn“ bekam und selbst alles schrieb, was lediglich übersetzt werden sollte: „Er verlangt sogar, dass ich jedes i-Tüpfelchen seiner langweiligen Prosa sklavisch übersetze.“ Für „unser Buch“ wollte Goll am Ende seinen Namen, wie er verbittert Claire mitteilte, „nicht mehr hergeben“. Rechte als Mitautor machte er Claire gegenüber insbesondere für die Darstellung des Prozesses gegen Ali Höhler geltend, der 1930 den später zum „Nationalhelden“ stilisierten Horst Wessel erschossen hatte. Ganz „umsonst“ waren nun auch seine „Anstrengungen“ für das Kapitel über das Verfahren gegen die Ärzte Friedrich Wolff und Else Kienle („Paragraph 218“). Apfel hat im Buch und auch später kein Wort über seinen „Übersetzer“ verloren; kennengelernt hatte er den Surrealisten mutmaßlich in Berlin. Wer in die Fußstapfen von Goll trat, ist bisher unbekannt.

Alfred Apfel spielte unter den vielen deutschen Emigranten in Paris keine herausragende Rolle. Auf Kundgebungen sprach er zwar als einer der wenigen eindrucksvoll „über die Lage“, wie Klaus Mann in seinem Tagebuch vermerkte, aber als Publizist hat er weiter kaum Spuren hinterlassen. Auf Visitenkarte und Briefbogen firmiert er als „Docteur en Droit“. Der Nachlass der Tochter Hannah, mit einem Sohn des Pianisten und Komponisten Ferruccio Busoni verheiratet und in die Vereinigten Staaten emigriert, liegt im Leo Baeck Institute in New York. Er enthält auch Briefe und Manuskripte von Alfred Apfel, die online eingesehen werden können. Die Briefe werfen ein Schlaglicht auf die stets prekäre Situation des Flüchtlings. Nach der Niederlage Frankreichs vorübergehend interniert, gelangte Apfel nach Marseille. Verzweifelt bittet er seine Tochter und eine Tante seiner Frau um ihre Hilfe bei der Beschaffung eines Visums. Nach der Verhaftung und Auslieferung der früheren sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Ru-

dolf Breitscheid und Rudolf Hilferding fürchtete er auch für sich das Schlimmste. Am Nachmittag des 14. Februar 1941 sucht er Varian Fry in dessen Büro auf. Der Retter prominenter Flüchtlinge weiß um die Gefährdung und rät dem „Gegner der Nazis“, sich „vorsichtig“ zu verhalten, könne er doch „einer der nächsten Kandidaten sein“. Dieses Schicksal blieb dem Flüchtling erspart. Apfel, während des Gesprächs kollabiert, verstarb „eine halbe Stunde später“. Im „Aufbau“ (New York) erschien ein bewegender Nachruf von Heinz Kahn auf den älteren Kollegen, der danach bis zuletzt an seinen (verschollenen) Erinnerungen „Unter Juden, unter Anwälten und unter Emigranten“ gearbeitet hat.

Martin Schumacher

Salomon/Brauner (Hrsg.)

Berufsziel Rechtsanwalt/ Fachanwalt

Verlag Wissenschaft und Praxis
2., überarbeitete und erweiterte Auflage,
40 Seiten
ISBN 978-3-89673-656-7
20,00 EUR



Für gute Rechtsanwälte wird es immer Bedarf geben, heißt es im Geleitwort zur Erstauflage 2012. Nun, offenbar gibt es auch Bedarf an guten Jura-, Anwalts- und/oder Berufsstart-Ratgebern. Und so sahen sich die Herausgeber nur knapp ein Jahr nach Erscheinen der 1. Auflage bereits veranlasst, eine zweite zu lancieren und künftig soll das Werk sogar jährlich aktualisiert erscheinen.

Was macht das Buch? Es soll nach dem Ansatz der Herausgeber interessierten Eltern, Abiturienten, Jurastudenten und fertigen Juristen gleichermaßen einen Überblick über den – mitunter langen und steinigen – Weg zum Rechtsanwalt/

Fachanwalt geben. Auch wer sich noch nicht sicher ist, ob der Beruf des Rechtsanwalts überhaupt der richtige Beruf für ihn ist, findet in diesem Buch wertvolle Entscheidungshilfen. Es enthält nicht nur die grundlegenden Informationen zur Juristenausbildung (Studium, Referendariat) sondern auch zahlreiche Informationen, Merkblätter und Musterschreiben zum Berufseinstieg (z.B. Rechtsanwaltszulassung, Regelungen zur Fachanwaltschaft, Befreiung von der Rentenversicherung usw.) und wird so zum wertvollen Ratgeber und „Vademecum“ des Jungjuristen bei der eigenen Berufsplanung.

Hinzu kommen zehn informative „Beiträge von Praktikern“, erfahrenen Berufsträgern und Anwaltsdienstleistern oder Coaches, die den Leser zu jeweils speziellen Themen an ihren Erfahrungen teilhaben lassen. Beispielhaft seien etwa die praktischen Hinweise zur Gründung einer Anwaltskanzlei von RAin Ecker (S. 153), zur richtigen Kanzleisoftware und den heutigen IT-Anforderungen an einen modernen anwaltlichen Büroarbeitsplatz des 21. Jahrhunderts (Stichwort E-Akte) von RA Dr. Becker und RAin Brandenburg (S. 121) oder zur richtigen Nutzung „Sozialer Medien“ zur Vermarktung der anwaltlichen Dienstleistung von RA Dr. Ulbricht (S. 137) genannt.

Am Ende des Buches sind noch einmal nützliche Adressen und Informationen wie etwa die Kontaktdaten der einzelnen Justizprüfungsämter, Rechtsanwaltskammern, Berufsverbände, Uni-Reps und Fachanwaltskurse aufgeführt.

Das Buch ist aus meiner Sicht Berufsanfängern und solchen, die es werden wollen, wärmstens zu empfehlen und sollte im Bücherschrank gleich neben dem DAV-Ratgeber stehen.

*Rechtsanwalt Thomas Vetter,
Berlin*

Termine

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
28. – 28.06.	Deutscher Anwaltstag 2014: „Freiheit gestalten“		Deutscher Anwaltverein www.anwaltverein.de/dat
01.07.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG- Die Zwangsversteigerung der Wohnungseigentümergeinschaft in das Wohnungs- oder Teileigentum säumiger Eigentümer	Ulrich Rigo	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
01.07.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Familienrecht	Heike Hennemann	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
02.07.	Justizirrtümer im Strafprozess	Dr. Thomas Darnstädt	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
03.07.	Berliner Wasser- und Bodenschutzrechtstag 2014		Lexxion Verlag www.lexxion.de
11.07.	DATEV-Jahrespressekonferenz		DATEV eG www.datev.de
20.08.	MaklerR II, Rechtsprechungsübersicht	Mathias Münch Alexander Kluge	Berliner Arbeitsgemeinschaft für das Wohnungseigentumsrecht www.mietrechtspraktiker.de
21.08.	Menschenrechtsbasierter Diskriminierungsschutz und Diversity		Kooperationsveranstaltung des Deutschen Instituts für Menschenrechte mit der Senats- verwaltung für Justiz Berlin und dem Berliner Kammergericht http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/kg/ausbildung/jur-vorb/vorbdienst/veranstaltungsuebersicht.html
28.08.	Aktiv gegen Diskriminierung - Vernetzungstreffen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten		Deutsches Institut für Menschenrechte www.institut-fuer-menschenrechte.de
05.09.	Kursbeginn Strafverteidigung 2014/2015		Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V. www.rav.de
09.09.	Brennpunkt Zwangsvollstreckung	Dieter Schüll	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
10.09.	Sachbearbeiterlehrgang RVG mit Zertifikat	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
11.09.	ZV aktuell	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
11.09.	Autokaufrecht - aktuelle Brennpunkte	Wolfgang Ball, Vors. Richter am BGH a.D.	Berliner Anwaltsverein mail@berliner-anwaltsverein.de
12. - 13.09.	Praxis des Unternehmenskaufs	Prof. Dr. Heribert Heckschen u. a.	DAI www.anwaltsinstitut.de
17.09.	Fristen 2014 - aktuell - und Wiedereinsetzung	Sabine Jungbauer	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de

Termine / Inserate

18.09.	Das Kostenfestsetzungsverfahren von Antrag bis zur Festsetzung	Sabine Jungbauer	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
19.09.	Update ZPO	Björn Retzlaff, Dr. Bernhard von Kiedrowski	DAI/ RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
24.09.	Familienrechtsmandat: Qualifizierte Sachbearbeitung durch Rechtsanwaltsfachangestellte	Thorsten Franken Dieter Schüll	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
24.09.	Gebührenrecht für Familienrechtler	Karin Susanne Delerue	DAI/ RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
25.09.	Der Gerichtsvollzieher im Brennpunkt der Reform der Sachaufklärung: Hilfe oder Hemmnis?	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
26.09.	Berliner Menschenrechtstag zum Thema Zugang zum Recht in der Kalkscheune		Deutsches Institut für Menschenrechte www.institut-fuer-menschenrechte.de
26.09.	Kurs 2: Strafverteidigung 2014/2015		Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V. www.rav.de

Inserate

Büroraum, 15 qm, in netter kollegialer Bürogemeinschaft in Schöneberg zu vermieten.

- Zentrale Lage (Laufnähe zum AG Schöneberg und Kammergericht, U-Bahnhof Eisenacher Straße) in repräsentativem Altbau mit großzügigem Gemeinschaftsbereich
- großes Sekretariat steht zur Mitbenutzung zur Verfügung

Kontakt:

Anja Weidner, Telefon 030 695 17 40, mail@rain-weidner.de

Beratungshaus in Friedrichshain Samariterstraße

Mittelständische Anwaltskanzlei bietet 1-5 Räume

Bürogemeinschaft möglich Zusammenarbeit gewünscht
Repräsentativer Empfang / Besprechungsräume
Für Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

BTR Rechtsanwälte

Kontakt: katja.bastgen@t-online.de

Notar(in) für Berlin-Steglitz gesucht

Wir sind eine Bürogemeinschaft von Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälten in repräsentativer Lage am Rathaus Steglitz (Schloßstraße) und suchen einen Nachfolger für unser Notariat wegen Erreichung der Altersgrenze. Es stehen hierfür zwei zusammenliegende Büroräume (ca. 45qm) zur Verfügung.

Eigenes Personal kann mitgebracht werden, eine Nutzung unserer Büroinfrastruktur ist möglich. Bei Interesse würden wir uns über eine Kontaktaufnahme freuen.

Kontakt: 030/8 39 002-0 oder berlin@steuer-martens.com

Fachanwälte gesucht

für Bürogemeinschaft im Fachanwaltshaus neben dem Amtsgericht Potsdam.

dr@michael-kirchhoff.com; www.michael-kirchhoff.com

Nachfolger/in für Kanzlei in Berlin-Schöneberg gesucht.

Biete langjährig eingeführte, zentral gelegene Kanzlei mit festem Mandantenstamm zur Übernahme an.
Einarbeitung möglich.

Kontaktaufnahme unter raberlin@berlin.de

Script Art – wir entlasten Ihre Anwaltskanzlei!

Engagiert und termingerecht bieten wir Ihnen unseren freundlichen Telefon- sowie unseren digitalen Schreibservice an, so dass Sie mehr Freiraum für Ihr Kerngeschäft haben.
Kontakt: 030 437 46 60 oder per Mail: kontakt@scriptart.de

Rechtsanwältin und Notarin,

zuletzt überwiegend im Notariat tätig,
muss aus Altersgründen ihre 22 Jahre im Süden Berlins geführte Praxis zum 31.01.2015 aufgeben.

Wer ist an Übernahme, Anmietung oder Kauf des Teileigentums interessiert?

Bitte melden unter Tel. (030) 601 20 12

Kanzlei sucht zwei Räume in Bürogemeinschaft im Süden von Berlin.

Kontakt: rabueroraumberlin@gmail.com

Inserate

Büroraum für Notar in der City West,

Vertretung und spätere Übernahme des Notariats denkbar und erwünscht. Wir sind auf dem Gebiet des Immobilienrechts, Arbeitsrechts und Familienrechts tätig. Enge Zusammenarbeit und Synergien ausdrücklich erwünscht.

Kontakt: inserat71@googlemail.com oder 030 - 52134883

fWir sind eine ausschließlich im Wirtschaftsrecht tätige Kanzlei und **suchen** für den Bereich Immobilien- und Baurecht/Gesellschaftsrecht/Haftungsrecht

eine(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit bis zu 2 Jahren Berufserfahrung und Promotion bzw. abgeschlossener Dissertation. Wir bitten um aussagekräftige Bewerbungsunterlagen an:

Franz ■ Schulkamp Partnerschaft von Rechtsanwälten
RA Dr. Frank Schulkamp, Dorotheenstraße 37, 10117 Berlin
berlin@franz-schulkamp.de, www.franz-schulkamp.de.

**FUHRMANN WALLENFELS
Rechtsanwälte und Notare**

Wir sind eine moderne Kanzlei mit Tradition, die seit 1959 kontinuierlich gewachsen ist. Derzeit sind in Berlin 10 Rechtsanwälte, davon 3 Anwaltsnotare tätig. Mit unseren Partnerbüros sind wir in Wiesbaden und Frankfurt am Main vertreten.

Zu unserer Klientel gehören zahlreiche regional, überregional und international ausgerichtete Unternehmen aus verschiedensten Branchen, Versicherungsgesellschaften, Forschungsinstitute, kirchliche Einrichtungen und Privatpersonen.

Wir suchen ab sofort bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt für unseren Standort in **Berlin** eine/n

**Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
mit Berufserfahrung**

für

Immobilienrecht/Baurecht mit konkretem Interesse an einer Notarstätigkeit.

Nachweislich gute Rechtskenntnisse setzen wir voraus. Wichtig sind uns Persönlichkeit und ein freundliches Auftreten. Wir bieten eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem angenehmen Arbeitsumfeld.

FUHRMANN WALLENFELS Berlin
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
Rechtsanwalt Ralf Schulz
Kurfürstendamm 224, 10719 Berlin
kanzlei@fuhrmann-wallenfels.de
www.fuhrmann-wallenfels.de

**BETHGE.REIMANN.STARI**

RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine junge, bundesweit in den Bereichen des privaten und öffentlichen Wirtschaftsrechts tätige Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei.

Für unser erfolgreiches, wachsendes Notariat suchen wir eine/n

Notar/in

der/die bereits mehrjährig tätig ist und sich mit uns neuen Herausforderungen, auch in Zukunftsmärkten, stellen will. Wir können uns alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit vorstellen und stehen Ihren Wünschen aufgeschlossen gegenüber.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme

Rechtsanwalt und Notar Dieter Bethge
Kurfürstendamm 67, 10707 Berlin
☎ (030) 89 04 92 – 12
www.brs-rechtsanwaelte.de
bethge@brs-rechtsanwaelte.de

Einzelkanzlei aus Altersgründen mittelfristig zu günstigen Konditionen im HVL (nahe Berlin-Spandau) abzugeben. Tel. 0152/55 41 42 53 SMS (oder Anrufe ab 18.00 Uhr)

Domain zu verkaufen: **www.rae.berlin**

Angebot auf: www.100.domains

**Notar a.D. steht
für Notarvertretungen zur Verfügung.**

Kontaktaufnahme unter 0172/ 3006751.

Einzelanwalt Raum Steglitz-Lichterfelde

mit alteingesessener Allgemeinpraxis - in zweiter Generation - gut funktionierendes Büro **sucht** jüngeren dynamischen Kollegen mit einigen Jahren Berufserfahrung und Spaß am Beruf des Rechtsanwalts mit eigenem Mandantenkreis zur

**Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft
und Mitarbeit auf Honorarbasis.**

**Kanzleiübernahme aus Altersgründen
nicht ausgeschlossen.**

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2014-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Drucker HP 4100, Netzwerkfähig,**2 Stück mit je 2 Papierschächten, einmal Toner neu**

Preiswert abzugeben

E-Mail: jcajca@gmx.de

Schöner Kanzleiraum direkt am S-Bahnhof Karlshorst in freundlicher Bürogemeinschaft günstig zu vermieten. **Tel. (030) 856 105 250**

Erfahrener Rechtsanwalt (bes. im Arbeits-, Familien-, Verkehrs- und Strafrecht **sucht**

Mitarbeit auf Teilzeit- bzw. Honorarbasis.

Telefon 0173 6076 669

Schöneberg

Bürogemeinschaft bietet in ihren schönen Räumen Platz für ein bis zwei Kollegen / Kolleginnen + Arbeitsplatz / -plätze im Sekretariatsbereich.

RA Hintzelmann
Tel.: 030 / 2191616

RA/Notar Fruth
www.b-recht.com

Angebot einer Wahlpflichtstation für Referendarinnen/Referendare gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 JAO Berlin

Die Bundesvereinigung Öffentliches Recht e.V. ist ein seit über 25 Jahren tätiger, gemeinnütziger Verein, dessen Haupttätigkeit in der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Juristen aller Berufsbereiche im gesamten Themenspektrum des öffentlichen Rechts ist.

Wir bieten **ab sofort** eine **Referendarstelle als Wahlpflichtstation** in unserer Geschäftsstelle in Berlin (in der allerdings keine ständige Präsenz erforderlich ist).

Die Aufgaben sind unter anderem:

- Die Anreicherung unserer Fortbildungsprogramme mit neuen Themen und die Suche geeigneter Referenten sowie die Assistenz beim Aufbau eines Online-Seminar-Angebots
- Die Auswertung unserer ca. 30 jährlich stattfindenden, mit anerkannten Referenten aus Justiz, Verwaltung und Rechtsanwaltschaft besetzten Seminare
- der „Ausbau“ des Prozessbarometers durch Rechtstatsachenermittlung (Prozessdauer, Prozessabläufe usw.)

Besonderer Aufwand wird selbstverständlich besonders vergütet.

Interesse? Dann wenden Sie sich bitte mit einem Kurzlebenslauf **per E-Mail oder postalisch** an unsere Geschäftsstelle:

Bundesvereinigung Öffentliches Recht,
Friedrichstr. 95, 10117 Berlin, berlin@boer-ev.de.

Petra Veit
Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Kanzleiaufgabe

Alt eingeführte Anwaltskanzlei in zentraler Lage in Berlin-Spandau aus persönlichen Gründen zum Ende diesen Jahres abzugeben.

Kontakt unter E-Mail: barbara-krausser@t-online.de
oder Rechtsanwältin Krausser, Telefon: (030) 333 65 95

Kanzlei am Kudamm

bietet Notar/Notarin Zusammenarbeit
in repräsentativen Räumen an.
Eine Aufnahme in die Partnerschaft wird angestrebt.
Kontakt: info@pkp-anwaelte.de

Jung gegründete Kudammkanzlei einschließlich Notariat mit Tätigkeitsschwerpunkt im Wohnungseigentums-, Miet- und Immobilienrecht, **sucht**

engagierte/n Kollegin/en

ebenfalls mit Tätigkeitsschwerpunkt im Immobilienrecht zur gemeinsamen Büronutzung, Übernahme von „Überhangmandaten“ und Kompetenzbündelung. Wir sind an einer langfristigen und sich vertiefenden Zusammenarbeit interessiert. Neben einem motivierten Team erwarten Sie moderne, repräsentative Arbeitsräume in bester Lage und gehobener Ausstattung. Mitnutzung der Besprechungsräume und Büroinfrastruktur ist möglich und erwünscht. Wechselseitiger, fachlicher Austausch ist für uns selbstverständlich, genauso wie gegenseitige Terminwahrnehmung und Krankheitsvertretung im üblichen Umfang.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, erbitten wir Ihre
Zuschrift unter **Chiffre AW 6/2014-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Attraktive Gewerberäume im Haus Cumberland

für Anwaltskanzlei am Kurfürstendamm.
128 qm, Erstbezug, Gewerbemiete 2300,- € kalt.

DietmarPeikert@aol.com, mobil: 0171-5185152

Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Berliner Büro bietet jungem Anwalt oder Syndikus (m/w)

Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2014-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Flexible Entlastung gesucht? RAin, 4,5 J. BE unterstützt Sie **freiberuflich, je nach Bedarf** v.a. im Zivil- & Wirtschaftsrecht, privaten Bau- & Architektenrecht.
Kontakt: (0175) 60 49 449/ meyer@legal-support.de

2 schöne Büroräume frei (zwischen Kurfürstendamm und Savignyplatz)

geeignet für 2 Rechtsanwälte (innen), oder
1 Rechtsanwalt (in) mit eigenem Sekretariat
harmonische Bürogemeinschaft mit 1 Notar und
5 weiteren Rechtsanwälten
(es wird russisch, französisch,
englisch u. litauisch gesprochen)
Zentraler Empfang vorhanden

Kontakt:

Hausverwaltung U. Dëus- von Homeyer
Grolmanstr. 30/31, 10623 Berlin
office@ulrichdeus.de

Gut eingeführtes Notariat in Steglitz (Schloßstraße) sucht Nachfolger/in

zu sehr günstigen Konditionen. Kontakt: 01711444144

Junge Kanzlei in Charlottenburg

bietet zwei moderne Räume (33qm und/oder 13qm) für
Kollegen/in in Bürogemeinschaft an.

Unser Büro freut sich auf Sie. **RA Rennert – 31 51 88 99 0**

Schöner Büroraum (ca. 15 qm) sehr zentral am Tauentzien zu vermieten

an Kollegen, der im Verwaltungsrecht, Medizinrecht oder
Wirtschaftsstrafrecht tätig ist, ab sofort. Synergien und kolle-
giale Zusammenarbeit erwünscht.

ATAS & PARTNER

Telefon : 030 - 236 200 90

Als zivilrechtlich ausgerichteter Rechtsanwalt und Fachan-
walt im Miet- und WEG-Recht und Verkehrsrecht suche ich

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

zunächst in freier Mitarbeit und dem Interesse, zukünftig die
Kanzlei engagiert gemeinsam fortzuführen und weiter zu ent-
wickeln. Ihr Schwerpunkt wird auf den in einer Allgemein-
kanzlei üblichen Gebieten liegen. Ihre vorhandene Ambition,
einen Fachanwaltstitel zu erlangen, unterstütze ich gern.

Sie verfügen über ein sicheres, praxisorientiertes und zuge-
wandtes Auftreten und sind dabei engagiert, dann freue ich
mich, Sie über Ihre aussagekräftige Bewerbung, versehen
mit vollständigen Unterlagen, kennen zu lernen.

Rechtsanwalt Stefan Röhnisch,
Scharnweberstr. 132, 13405 Berlin
info@ra-roehnisch.de

Anwaltservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Für unsere repräsentative

Stadtvilla in Berlin-Grunewald

suchen wir Notarkollegen in Bürogemeinschaft.

Ca. 112 m², 5 Räume, sowie Konferenzräume
zur Mitbenutzung, stehen zur Verfügung.

Anfragen an

Rechtsanwälte · Notarin
Christine und Peter Greffin
Hubertusallee 76 · 14193 Berlin-Grunewald
Telefon: 030 8252041 · Telefax: 030 89502390
E-Mail christine@greffin.de · www.greffin.de

Büroraum in nächster Nähe zum Kriminalgericht Moabit zu vermieten.

FA für Strafrecht bietet einer Kollegin/einem Kollegen einen
hellen, modernen Raum in einer Bürogemeinschaft in
langjährig eingeführter Kanzlei. Die Mitbenutzung aller Ein-
richtungen und des Sekretariats ist selbstverständlich.

Kontakt über: 0174/831 8888

Zusammenarbeit / Bürogemeinschaft

Auf das Erb-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Steuerrecht –
insbesondere Vermögens- und Unternehmensnachfolge –
spezialisierte Kanzlei in 10117 Berlin sucht berufserfah-
rene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit gleichem, familien-
rechtlichen und/oder anderem passenden Tätigkeitsschwer-
punkt oder eine/n Notar/in zwecks Zusammenarbeit in
Bürogemeinschaft. Räume für Mitarbeiter
und/oder Associates sind bei Bedarf vorhanden.

Anfragen bitte an: zusammenarbeit-berlin@hotmail.com

Termins- vertretungen

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

IHR PARTNER IN POLEN KOZLOWSKI

Deutsch-polnische Anwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und
Stettin (Polen) vertritt und berät Mandanten in polnischen
und internationalen Rechtsangelegenheiten.

Unsere polnischen Anwälte mit Deutschkenntnissen unter-
stützen gerne ihre deutschen Kollegen in Rechtsfragen und
Verfahren mit polnischem Bezug.

KOZLOWSKI

ul. Wawelska 1/2 · 70-776 Szczecin · POLEN
mail@ra-kozowski.com · www.ra-kozowski.com
Tel. DE (030) 280 40776 · Tel. PL (0048 91) 433 40 37

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF

RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg

Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

DIE AUSGABE 7-8/2014 DES
BERLINER ANWALTSBLATT

ERSCHEINT ERST IM AUGUST 2014.

**ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 7-8/2014
IST AM 31. JULI 2014**

CB-VERLAG CARL BOLDT | TELEFON (030) 833 70 87
FAX (030) 833 91 25 | MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

**IM JULI IST UNSER BÜRO WEGEN URLAUB
NICHT REGELMÄßIG BESETZT.
WIR SIND ABER PER E-MAIL FÜR SIE ERREICHBAR.**

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen · Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 · 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 · Fax: 03 55/3 83 24 31

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a · 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 · Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de



neugebauer | vieth | wutzmer

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Kanzleisitz neben dem VG und ArbG in Frankfurt (O).
Terminsvertretungen vor allen Gerichten in Frankfurt (O).

LOGENSTRASSE 13 A | 15230 FRANKFURT (ODER) | TEL (0335) 52 29 32
FAX (0335) 52 37 88 | INFO@KANZLEI-NVVW.DE | WWW.KANZLEI-NVVW.DE

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier.

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

SIE KÖNNEN MEHRERE SACHEN GLEICHZEITIG? ER AUCH.



Ab sofort bei uns in
Berlin Probe fahren.

Der neue Golf Sportsvan.*

Der neue Golf Sportsvan ist ein echter Alleskönner, denn er vereint dynamisches Design, außergewöhnlichen Komfort und hohe Funktionalität perfekt miteinander. Er besticht mit erhöhter Sitzposition und einem bequemen sowie ergonomischen Einstieg, Infotainment auf dem neuesten Stand der Technik und hochwertiges Interieur. **Alle weiteren Informationen erhalten Sie in unseren Autohäusern.**

* Kraftstoffverbrauch des neuen Golf Sportsvan in l/100 km: kombiniert 5,6–3,9, CO₂-Emissionen in g/km: kombiniert 130–101.

Professional Class

Volkswagen für Selbstständige



Das Auto.

Wir in Berlin.

**Volkswagen Automobile
Berlin GmbH**
Franklinstraße 5
10587 Berlin
Tel. 030 / 8908-1200

AUTO MEHNER
Skalitzer Straße 126
10999 Berlin
Tel. 030 / 616 70 40

**Volkswagen Automobile
Berlin GmbH**
Oberlandstraße 40-41
12099 Berlin
Tel. 030 / 8908-3000

**Willi Britsch
GmbH**
Grenzallee 100
12057 Berlin
Tel. 030 / 689850

**Auto-Zellmann
GmbH**
Rudower Straße 25-29
12524 Berlin
Tel. 030 / 6797210

**Auto-Adler
GmbH**
Wendenschloßstr. 290
12557 Berlin
Tel. 030 / 6580190

**ASB Autohaus
Berlin GmbH**
Marzahner Chaussee 234
12681 Berlin
Tel. 030 / 54797-112

**Autohaus möbus
GmbH**
Hansastraße 202
13088 Berlin
Tel. 030 / 962 762-0

**Autohaus Thomas Kapinsky
GmbH & Co. KG**
Blankenburger Straße 95
13089 Berlin
Tel. 030 / 478996-0

**ASB Autohaus
Berlin GmbH**
Berliner Straße 100
13189 Berlin
Tel. 030 / 479950

**Hans Laatzig
Automobile GmbH**
Eichhorster Weg 91
13435 Berlin
Tel. 030 / 409003-18

**Volkswagen Automobile
Berlin GmbH**
Berliner Straße 68
13507 Berlin
Tel. 030 / 8908-4915

**Volkswagen Automobile
Berlin GmbH**
Am Juliuerturm 10
13599 Berlin
Tel. 030 / 8908-1511

**Volkswagen Automobile
Berlin GmbH**
Goerzallee 251
14167 Berlin
Tel. 030 / 8908-2823

**Volkswagen Automobile
Berlin GmbH**
Charlottenburger Str. 6
14169 Berlin
Tel. 030 / 8908-4820